

1961	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1961	Nr. 70
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 61	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-3, 2030-5, 2031-1/1, 2032-1.</i>	1557
21. 8. 61	Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	1578
22. 8. 61	Neufassung des Wehrgesetzes	1611
23. 8. 61	Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	1616
24. 8. 61	Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag	1618

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen¹⁾

Vom 21. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Übersicht werden in Abschnitt II Unterabschnitt 2 hinter dem Wort „Unterbringung“ die Zahl „19“ eingefügt und die Titel a bis e gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „als deutsche Staatsangehörige“ gestrichen, das nachfolgende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Wort „aufzugeben“ die Worte „und als Vertrie-

bene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Komma hinter dem Wort „standen“ und die Worte „wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben“ gestrichen und hinter dem Wort „Vertriebene“ der Klammerzusatz „(§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes)“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sind Angehörige der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d genannten Dienststellen nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne daß die übrigen in den Buchstaben c oder d bezeichneten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis dieser Vorschriften vorlagen, so stehen die als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen den in Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Hinterbliebenen gleich.“
3. In § 3 Satz 1 Nr. 6 werden folgende Worte angefügt:

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-3, 2030-5, 2031-1/1, 2032-1.

- „oder Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind oder werden und Anspruch auf eine Versorgung nach dortigen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder erlangen, der eine Rechtsstellung zugrunde gelegt ist, die der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Rechtsstellung vergleichbar ist“.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und in Abs. 2 werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 60)“ jeweils die Worte „oder die von ihr ermächtigte Dienststelle“ eingefügt. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden hinter den Worten „Aufenthalt aus“ die Worte „oder in“ eingefügt.
5. In § 4 a wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2) vor dem 9. Mai 1945 verstorbener Angehöriger oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die im Erlebensfalle bei Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte hätten geltend machen können.“
6. § 4 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die oberste Dienstbehörde (§ 60)“ gestrichen. Das Wort „einen“ wird durch das Wort „ein“ und das Wort „bewilligen“ durch die Worte „bewilligt werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Buchstabe a das Wort „siebzigste“ durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt; in Buchstabe b werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „unter den in § 4 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen oder“ eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung (Satz 1 Buchstabe b, Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 in das Bundesgebiet zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme (Satz 1 Buchstabe c) als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „fünfundsechzig“ ersetzt. In Satz 2 wird hinter dem zweiten Wort „werden“ ein Komma eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „des Empfängers eines Unterhaltsbeitrages“ durch den Satzteil „einer in das Bundesgebiet zugezogenen Person, der ein Unterhaltsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 bewilligt
- war oder hätte bewilligt werden können,“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 wird in Satz 2 hinter den Worten „früheren Beamten“ der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ eingefügt.
8. In § 10 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Widerruf“ der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ eingefügt.
9. In Unterabschnitt 2 werden die Titelüberschriften sowie die §§ 11 bis 18b und 20 bis 28 gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen; Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet, wenn der Beamte seiner früheren Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entsprechend in ein gleichwertiges Amt übernommen wird.“
 In Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch ein Komma und die Worte „8 und 31“ und die Worte „finden §§ 110 und“ durch die Worte „findet §“ ersetzt.
 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Komma nach der Zahl „87“ die Worte „87a,“ und hinter den Worten „181 a“ die Worte „181 b,“ eingefügt sowie die Worte „und 10“ gestrichen. Außerdem werden das Semikolon mit dem folgenden Halbsatz 2 gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „24 a Abs. 2, §§“ und die Worte „54 Abs. 3, §§ 68,“ gestrichen sowie vor der Zahl „72“ die Worte „71 m,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 2 hinter dem zweiten Wort „gilt“ die Worte „und zwar auch hinsichtlich erlittener Unfälle (§§ 135, 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes)“ eingefügt. Außerdem werden ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
 „sind Ruhestandsbeamte im zweiten Weltkrieg in einem ihrer Beamtenlaufbahn entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden, so findet Halbsatz 1 ebenfalls Anwendung.“
12. Folgender neuer § 31 wird eingefügt:
 „§ 31
 (1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen und seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 oder, falls das für den Beamten

günstiger ist, unter Einrechnung der Beförderungen vor dem 30. Januar 1933 seit der Anstellung je Beförderung sechs Dienstjahre erreicht sind; zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen. Ist der Beamte (§§ 5, 6 Abs. 2) wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird die Zeit von dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des fünfundschrzigsten Lebensjahres den abgeleiteten Dienstjahren (Satz 1) hinzugerechnet; Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108 des Bundesbeamtengesetzes) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung):
 - a) B 4, B 5,
 - b) B 6, B 7 a,
 - c) B 9, A 1 a, A 1 b,
 - d) B 10, A 2 a, A 2 b,
 - e) A 2 c 1, A 2 c 2,
 - f) A 2 d, A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d,
 - g) A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2,
 - h) A 4 c 1, A 4 c 2,
 - i) A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b,
 - k) A 6, A 7 a, A 7 b,
 - l) A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsguppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn

zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter (§§ 5, 6) im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Falle berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter (§§ 5, 6) erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt."

13. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „volksdeutschen“ gestrichen.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Komma nach dem Wort „vollenden“ die Worte „oder, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e), mit Ablauf dieses Tages“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundschrzigsten Lebensjahres“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes) und die Zeit einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 60) ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst

eines anderen Staates oder die Zeit eines öffentlichen Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) kann berücksichtigt werden, wobei für die beiden erstgenannten Zeiten § 106 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend gilt."

Satz 3 wird gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1961 wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.“

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, sind Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Ruhegehalt anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag. § 165 Abs. 2, Nr. 3, Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

15. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle kann einen“ gestrichen und vor dem folgenden Wort „Unterhaltsbeitrag“ das Wort „Ein“ und nach der Zahl „29“ ein Komma und die Zahl „31“ eingefügt. Das Wort „bewilligen“ wird durch die Worte „kann bewilligt werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 5“ durch ein Komma und die Worte „5 und § 181 b“ ersetzt und hinter den Worten „§ 24 a Abs 1“ ein Komma und die Worte „letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes,“ eingefügt.

16. § 37 wird gestrichen.

17. In § 37 a werden in Satz 1 die Worte „in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Satzteil „ein Übergangsgehalt (§ 37) und“ werden durch die Worte „und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden ist (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 gelten-

den Fassung des Gesetzes),“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4)“ sowie hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt: „Im übrigen gelten die §§ 19 und 35 Abs. 4 entsprechend.“

18. § 37 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Macht“ die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ eingefügt sowie die Worte „die Dienstbezüge ausgezahlt“ und der nachfolgende Satzteil durch folgenden Satzteil und neuen Satz 2 ersetzt: „Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes ausgezahlt, das dem Beamten nach diesem Gesetz bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgten Eintritt in den Ruhestand zustehen würde. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes (§ 19) unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen; ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln und, falls das Amt auch in diesen nicht aufgeführt ist, von der obersten Dienstbehörde (§ 60) zu bestimmen.“

Außerdem wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimkehrt (Absatz 2) oder sein wahrscheinliches Ableben nach § 133 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt worden ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach seiner Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhält der Beamte das ihm nach § 35 Abs. 1 zustehende Ruhegehalt mit den sich aus Absatz 1 Satz 2 ergebenden Maßgaben, wobei auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 30. September 1961, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres hinaus, berücksichtigt wird; ein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimgekehrt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), gestellter Antrag auf Gewährung des Ruhegehaltes (§ 58 Abs. 2) gilt als im Zeitpunkt der Heimkehr gestellt. Daneben erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, jedoch nicht über die Vollendung des fünf-

undsechzigsten Lebensjahres hinaus, für seine Person eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt und den dem letzteren zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; wird der Beamte in dem genannten Zeitraum nicht gemäß § 35 Abs. 3 Sätze 1, 2 Halbsatz 2 wiederverwendet, so wird die Zulage bis zur Dauer von weiteren zwölf Monaten gewährt. Erfüllt der Beamte nicht die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so erhält er für die Dauer von zwölf Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehalts nach Satz 1 und der in Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Zulage; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 können der Unterhaltsbeitrag und die Zulage bis zu der dort bezeichneten Höhe und Dauer weiterbewilligt werden. Wird der Beamte innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Zeiträume nicht entsprechend wiederverwendet (§ 19), so werden diese Zeiträume von ihrem Ablauf an bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus."

c) In Absatz 3 werden hinter den Worten „und 2“ ein Komma und die Worte „und zwar von Absatz 2 für die in § 37a bezeichneten Beamten Satz 1, 2, 4 und für die übrigen Satz 3“ eingefügt.

19. In § 37c werden in Satz 1 hinter dem Wort „Gewahrsam“ der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1, 4)“ eingefügt, der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1 bis 4)“ gestrichen sowie die Worte „und 37a“ durch ein Komma und die Worte „37a und § 37b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

20. § 37d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen,“ durch die Worte „in Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art genommen,“ ersetzt. Außerdem werden das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und die Worte „das Übergangsgehalt gezahlt werden, das dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde“ durch die Worte „Bezüge in Höhe des Versorgungsbezuges gezahlt werden, der dem Beamten bei einer Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) am 30. September 1961 zu gewähren wäre“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 bis 4“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:
„Nach seiner Heimkehr erhält der Beamte den den Bezügen nach Satz 1, 2 zugrunde gelegten Versorgungsbezug, wobei § 37b Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung:

„ist der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams oder des in § 37d bezeichneten Gewahrsams verstorben, so gelten § 37b Abs. 2 Satz 1 und § 37d Satz 3 entsprechend.“

b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams“ und hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nr. 3 der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1 oder 4)“ durch die Worte „der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art“ ersetzt; die Worte „die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ werden gestrichen. Das Wort „einen“ wird durch das Wort „ein“ und das Wort „bewilligen“ durch die Worte „bewilligt werden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „und 5“ durch ein Komma und die Worte „5 und § 181 b“ ersetzt.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder wird“ durch die Worte „bis zum 30. September 1961“ ersetzt; hinter dem Wort „Widerruf“ wird der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ und hinter dem Wort „übernommen“ das Wort „worden“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „und 8, sowie nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch ein Komma und die Worte „8 und 31“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden hinter dem ersten Wort „für“ die Worte „die Übernahme als Angestellter oder Arbeiter mit einem solchen Versorgungsanspruch durch“ eingefügt. Die Worte „und für“ werden durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder Sozialversicherungsträgern“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „oder wird“ durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1961“ ersetzt; hinter dem Wort „Widerruf“ wird der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des

- Gesetzes)" und hinter dem Wort „verwendet“ das Wort „worden“ eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 11)“ hinter dem Wort „Dienstherren“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 11 in der genannten Fassung des Gesetzes)“ ersetzt
- d) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 „Absatz 1 gilt außerdem für Beamte (§§ 1, 2), die auf Grund des § 4 oder des § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, entsprechend, wenn durch die Wiederverwendung die Nachversicherung entfällt (§ 72a Abs. 2); hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die bei Erfüllung der in Halbsatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten maßgebend gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Beamte nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes erfüllt. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind (Satz 2), sowie des Satzes 3 bedarf es der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.“
- e) Es wird folgender Absatz angefügt:
 „(6) Auf Beamte zur Wiederverwendung, die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, sind im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die bis zum 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.“
24. In § 44 Abs. 1 Satz 2 und 4 werden hinter den Worten „obersten Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr ermächtigten Dienststelle“ eingefügt.
25. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „obersten Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr ermächtigten Dienststelle“ und in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „oberste Dienstbehörde“ die Worte „oder die von ihr ermächtige Dienststelle“ eingefügt.
26. § 48 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in“ durch die Worte „den in § 37d bezeichneten“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 37b Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 und § 37d Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.“
27. In § 49 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.
28. In § 50 Satz 1 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.
29. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Volksdeutsche“ und in Satz 2 das Wort „volksdeutsche“ gestrichen. Außerdem wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wobei § 29 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet.“
 b) Es wird folgender Absatz angefügt:
 „(3) Umsiedler (Absatz 1), die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, werden wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bezeichneten Personen mit der Maßgabe behandelt, daß ihr Dienstverhältnis im Herkunftsland als bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 fortgesetzt gilt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.“
30. In § 52 Abs. 3 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Zahl „110“ durch die Zahl „31“ ersetzt und die Worte „des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen. In Absatz 3 Satz 4 werden jeweils vor den Worten „die Vergütungsgruppen“ die Nummern „1.“, „2.“, „3.“, „4.“ eingefügt.
31. § 52a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die nicht unter den § 52 fallen, erhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten, Übergangsbezüge; § 37a Satz 2 gilt für die Erfüllung der nach Halbsatz 1 erforderlichen Dienstzeit sinngemäß. Die Übergangsbezüge werden in Höhe von sechzig vom Hundert des am 8. Mai 1945 zugestandener ungekürzten Arbeitseinkommens gewährt. Hierbei sind die §§ 7 bis 9 und 31 mit den sich aus § 52 Abs. 3 Satz 4, 5 dieses Gesetzes ergebenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gilt § 35 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das ungekürzte Arbeitseinkommen (Satz 2) und an die Stelle des Ruhegehaltes die Übergangsbezüge treten. Im übrigen sind § 6 Abs. 1, §§ 19, 35 Abs. 3 Satz 3, § 37b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 sowie § 37d dieses Gesetzes und § 156 Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 165, 167, 169 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „konnten“ durch das Wort „und“

ersetzt; die Worte „und dienstfähig sind“ werden gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit dreißig vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt bei entsprechender Wiederverwendung, mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, mit Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder, falls eine Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht besteht, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf die Bezüge wieder auf.“

32. § 52 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren abgeleistet hatten, werden ihnen in entsprechender Anwendung des § 52 a Abs. 1 und 3 Übergangsbezüge gewährt. Hierbei tritt an die Stelle des in § 52 a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Hundertsatzes von sechzig vom Hundert ein solcher von fünfzig vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten auch für Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet und das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

33. Folgender neuer § 52 c wird eingefügt:

„§ 52 c

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

eintausendfünfhundert Deutsche Mark, für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausend Deutsche Mark, für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, verstorben, so steht das Entlassungsgeld den Erben zu. In den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Ausführungsvorschriften kann die Gewährung eines Entlassungsgeldes auch in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile infolge Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder Eintritt von Dienstunfähigkeit bereits vor dem 30. September 1961 geendet hat, Anspruch auf Übergangsgeld (Übergangsbezüge) nicht bestand und dem Angestellten oder Arbeiter (Satz 1) auch eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder anderweitige mit seinem früheren Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende Versorgungsleistungen nicht zustehen.

(2) Wird der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. Dezember 1965 in ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist; § 165 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen“ eingefügt. Hinter dem Wort „entsprechend“ werden ein Komma und die Worte „wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten“ eingefügt. In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte

- „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. In Satz 3 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „in der neuen Wehrmacht“ die Worte „oder im zweiten Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufsoffizier entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes“ eingefügt. In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Maßgabe des § 110 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt“ durch die Worte ersetzt: „§ 31 mit der Maßgabe berücksichtigt, daß eine auf Grund des früheren Dienstgrades in entsprechender Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehende günstigere Versorgung weiter zu gewähren bleibt.“
- c) In Absatz 1 erhält Satz 6 folgende Fassung:
„Für Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren gilt § 19, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter, entsprechend.“
- d) In Absatz 2 werden in Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen. In Satz 4 erhält der Satzteil „Auf Hinterbliebene“ bis „findet“ folgende Fassung:
„Ist ein Berufssoldat, der weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 noch des Satzes 1 dieses Absatzes erfüllt, nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so findet auf die Hinterbliebenen . . .“.
Hinter den Worten „der Kriegsgefangenschaft“ werden die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 4 gilt auch, wenn der verstorbene Berufssoldat zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1, jedoch nicht die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllt hat. Die entsprechende Anwendung des § 37 c bleibt unberührt.“
- e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsunteroffiziere mit zwölf und mehr Dienstjahren werden, wenn dies beantragt wird, so bemessen, wie wenn sie am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären.“
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „volksdeutschen“ gestrichen und hinter dem Wort „Umsiedlern“ der Klammerzusatz „(§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51)“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 werden die Worte „§ 110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.
35. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt auch vor“ durch die Worte ersetzt: „Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind auch entsprechend (§ 19) wiederverwendet“. Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren abgeleistet hatten und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden sind (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), ist bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, für dessen entsprechende Anwendung an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; der Unterhaltsbeitrag gilt für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 als Ruhegehalt und der frühere Berufsunteroffizier als Ruhestandsbeamter. § 37 b Abs. 3, 4, 5 und die §§ 37 c, 37 d und 38 Satz 2 gelten entsprechend.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld von viertausend Deutsche Mark und nach einer Dienstzeit von elf Jahren viertausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind; § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig geworden sind, auch wenn sie die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 nicht erfüllen, mit der Maßgabe, daß das Entlassungsgeld für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflicht hinaus abgeleistete Dienstjahr fünfhundert Deutsche Mark beträgt.“
36. In § 54 a Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und dahinter folgender Satzteil angefügt:
„wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten.“

37. § 54 b wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.
 - Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für solche am 8. Mai 1945 noch im Dienst gewesenen Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die zwar die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Berufsoffiziere und die nach § 54 Abs. 3 Satz 1 für Berufsunteroffiziere erforderliche Dienstzeit erfüllen. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes. Hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld bleibt § 54 Abs. 4 anwendbar.“
38. In § 55 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden das erste und zweite Wort „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und hinter „berufen“ die Worte „sind oder vor dem 8. Mai 1935, jedoch nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben“ eingefügt; außerdem werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen“ eingefügt. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e der § 71 k.“
39. § 56 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern; er kann hierbei den Personenkreis, auf den die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind, näher bestimmen.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1)“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden das zweite, dritte, fünfte und sechste Wort „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „Reichshauptstadt Berlin“ jeweils die Worte „oder einer sonstigen Gebietskörperschaft“ sowie vor dem Wort „geltend“ die Worte „gemäß § 4“ eingefügt.
40. In § 59 a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im übrigen verbleibt es bei der Geltung des § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung.“
41. In § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123)“ durch die Worte ersetzt „oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“.
42. § 61 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unterbringung und“ gestrichen und der Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:
„zum Ausgleich kann der Bund eine Erstattung der nach Halbsatz 1 von den Aufnahmeeinrichtungen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert dieser Aufwendungen gewähren.“
In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bundes“ ein Komma und die Worte „für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen der § 56, wobei an die Stelle der in § 56 Abs. 3 bezeichneten Dienststellen oder Kassen die in § 2 und der Anlage A dazu bezeichneten Nichtgebietskörperschaften oder Verbände, soweit sie ihren Sitz in Berlin hatten, treten“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die Anzahl der bekanntgewordenen berechtigten Personen (Absatz 1, 2) gering oder die Ermittlung der entsprechenden Einrichtungen sowie die für sie zu regelnde Durchführung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so entfällt der Erlaß einer Rechtsverordnung, sofern von dem Bundesminister des Innern mit entsprechenden Einrichtungen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden und diese Einrichtungen die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernehmen.“
 - In Absatz 4 werden in Satz 1 das erste Komma und die folgenden Worte „längstens bis zum 31. Dezember 1959,“ gestrichen. Hinter den Worten „sowie von“ wird der Satzteil „Zuschüssen nach den §§ 71 e, 71 f,“ eingefügt. In Satz 2 werden die Zahl „11“ und das nachfolgende Komma gestrichen und vor der Zahl „56“ die Worte „52 c“ und ein Komma eingefügt.
43. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden der Satzteil „12 bis 18 a, 25 bis 28,“ gestrichen. Hinter der Zahl „VIII“ wird der Klammerzusatz „(ausschließlich § 56 Abs. 3)“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Macht“ die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ist ein in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneter Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erfüllte, bis zu dem genannten Zeitpunkt von einem

- anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen worden, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 Abs. 1, 3 und hinsichtlich der nach § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes von der Unterbringung (Absatz 1, 2) ausgeschlossenen Personen auch § 42 Abs. 5 Satz 2 sowie im übrigen § 42 Abs. 4 entsprechend. Auf spätere Übernahmen ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden."
44. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 24 f“ durch die Worte „19, 31“, die Worte „§ 52 b“ durch die Worte „§ 52 c“ und die Worte „§§ 106 und 110“ durch die Worte „§ 106“ ersetzt.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Versorgung obliegt dem Dienstherrn.“
45. § 64 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden der Satzteil „29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2, 3“ durch die Worte „29 Abs. 2 und 3, § 31“ ersetzt und die Worte „110,“ gestrichen. Vor den Worten „156 Abs. 1“ werden die Worte „112,“ eingefügt. Außerdem werden die Worte „und 181 a“ durch ein Komma und die Worte „181 a und 181 b“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 5 wird der Halbsatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:
„in den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist; in den seit dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Versorgungsfällen gilt § 129 des Bundesbeamtengesetzes.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 181 a des Bundesbeamtengesetzes getroffene Regelung“ durch die Worte „§§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelungen“ ersetzt.
46. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Höhe von einhundertzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„(3) Für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt sind, wird Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; für andere Gesundheitsstörungen wird sie im Rahmen des § 10 Abs. 5 des genannten Gesetzes gewährt, wenn die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert bedingen. Pflegezulage nach dem in Satz 1 genannten Gesetz wird gewährt, wenn die Hilflosigkeit durch die Folgen einer Schädigung ausgelöst worden ist (§ 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes).“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Worte „1 und 2“ werden durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
47. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.
48. § 68 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ gestrichen. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 4)“ eingefügt.
49. § 70 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Früheren Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) mit Dienstbezügen, die nicht die Voraussetzungen des § 37 a erfüllen, jedoch am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten und nicht entsprechend wiederverwendet worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1, § 19), kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 35 Abs. 4 und § 52 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Übergangsgehalt zustand (Absatz 1 Satz 1) oder“ und die Worte „Satz 2 oder Absatz“ gestrichen und an Stelle der letzteren Worte ein Komma eingefügt.
 - Es werden folgende Absätze angefügt:
„(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), auf die weder § 37 a noch die Absätze 1 bis 3 anzuwenden sind, werden, falls sie bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§§ 52 bis 52 b Abs. 1) oder Berufssoldat (§ 53), berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes (§ 55) oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§§ 54 a, 55) waren, auf ihren Antrag so behandelt, wie wenn sie in dieser Stellung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.
(5) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld,

wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs- (Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Das Entlassungsgeld beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen eintausendfünfhundert Deutsche Mark, für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausend Deutsche Mark und für Beamte von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend."

50. Die §§ 71 und 71 a werden gestrichen.

51. § 71 b wird gestrichen.

52. § 71 c erhält folgende Fassung:

„§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die am 30. September 1961 zur Teilnahme an der Unterbringung verpflichtet oder auf die Pflichtanteile an der Unterbringung anrechenbar waren (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) und das fünf- und sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen. Dies gilt entsprechend für dienstfähige Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt, sowie für dienstfähige Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren."

53. § 71 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für frühere Beamte auf Widerruf, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind. Ihnen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige

Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Personen, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c oder Abs. 2 anzuwenden ist.“

54. Hinter § 71 d werden folgende §§ 71 e bis 71 m eingefügt:

„§ 71 e

(1) Die am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendeten, an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung sind von dem Dienstherrn entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19) oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost gelten für die Anwendung des Halbsatzes 1 als besondere Dienstherrn. Wird der Beamte zur Wiederverwendung in ein anderes Amt der früheren oder einer dieser gleichwertigen Laufbahn mit geringeren Dienstbezügen übernommen oder in einem solchen Amt belassen, so erhält er zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden, eine unwiderfällige und ruhegehaltfähige Zulage; auch bei dieser Übernahme (Belassung) endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß der Beamte berechtigt bleibt, die ihm nach § 10 Abs. 4 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen. Ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, in einer anderen Laufbahn wiederverwendet oder ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, in einer Laufbahn der vorstehend bezeichneten Art wiederverwendet, so sind für den Vergleich nach Satz 1 Halbsatz 1 die Besoldungsgruppen der beiden Ämter und die Zugehörigkeit der in diesen Besoldungsgruppen geführten Ämter der allgemeinen Verwaltung maßgebend. Wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Angestellter verwendet ist, ist die Feststellung, ob eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 vorliegt, unter Zugrundelegung der Tarifordnung A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Gegenüberstellung in § 52 Abs. 3 Satz 4 zu treffen.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 hat in zusaetzlichen und an die Person zu bindenden Planstellen der nach Absatz 1 erforderlichen Art zu erfolgen, die als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Er-

messen der obersten Dienstbehörde in ihrem Bereich ohne unvermeidbare Benachteiligung anderer Beschäftigter sonstige Planstellen, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können.

(3) Der Bund oder der an seiner Stelle nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) gewährt, sofern die Wiederverwendung nach Absatz 1 bei einem anderen Dienstherrn erfolgt, diesem einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 30. September 1961 zustehenden Dienstbezügen (Vergütung, Lohn) des Beamten zur Wiederverwendung und den ihm bei Durchführung des Absatzes 1 zustehenden Dienstbezügen (ohne Kinderzuschlag); werden nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde liegenden Bezügen vom 30. September 1961 zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird der Zuschuß in Höhe des vom Hundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weiter gewährt, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht, wobei Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend gilt; hinsichtlich des nach Abzug dieses Zuschusses verbleibenden Teiles der Versorgungsbezüge ist § 42 Abs. 1, 3, 4 entsprechend anzuwenden. Der Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstattet die aus Anlaß der Übernahme (Absatz 1) zu gewährende Trennungsschädigung für die ersten zwölf Monate und die aus gleichem Anlaß zu zahlenden Umzugskosten, sofern sie nach der dem zu Übernehmenden nach diesem Gesetz zustehenden Rechtsstellung gezahlt werden.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 zu übernehmender Beamter zur Wiederverwendung vor seiner Übernahme auf seinen Antrag aus der Verwendung aus, ohne daß er in eine neue, mindestens gleichartige Verwendung im Bereich eines anderen Dienstherrn übertritt und dieser die Verpflichtung aus Absatz 1 übernimmt, so ist § 35 Abs. 1, 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1961 tritt der Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte zur Wiederverwendung, die für Aufgaben eingestellt worden und am 30. September 1961 noch tätig sind, deren Dauer von vornherein nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes begrenzt worden ist; sind jedoch diese Beamten insgesamt mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so gilt Halbsatz 1 nur, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis auf einen im Jahre 1962 endenden Zeitraum begrenzt oder aus einem von den Beamten zu vertretenden Grunde gekündigt ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht, wenn in dem Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet ist; die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes bleiben für die Anwendung der Absätze 1 bis 4

auf polizeidienstuntaugliche Polizeibeamte zur Wiederverwendung, die in anderen Laufbahnen verwendet sind, außer Betracht. Die Absätze 1 bis 4 sind außerdem nicht anzuwenden, solange gegen den Beamten zur Wiederverwendung ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn gegen den Beamten die in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder in §§ 7 bis 7c der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen vor Durchführung der Übernahme nach Absatz 1 verhängt werden oder vor dem 1. Oktober 1961 verhängt worden sind und deren Wirkungen noch andauern.

(6) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die in den §§ 62, 63 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Gewährung des Zuschusses (Absatz 3) an die Stelle des Bundes oder sonstigen Trägers der Versorgungslast nach Kapitel I der zuständige Dienstherr tritt.

§ 71 f

Auf die an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeiter (§§ 52, 52 a), die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendet waren, ist § 71 e sinngemäß anzuwenden, und zwar für die unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeiter auch hinsichtlich einer Übernahme als Beamter, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllen.

§ 71 g

(1) Auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet sind und sich nicht entsprechend den §§ 24, 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes haben befreien oder entlassen lassen, ist § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei anderer Verwendung (§ 20 Abs. 1, 2) im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllt sind; hierbei bleiben im Bereich des Bundes die Laufbahnen des Truppendienstes der Bundeswehr außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe des § 71 e Abs. 6 auch für die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren (§ 54 Abs. 3).

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 ist auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 h

(1) Wird für Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen und nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verwendet sind, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn zu erfüllen, ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn nicht durchgeführt, so sind sie auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstherrn zu stellenden Antrag in einen für ihre entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf zu übernehmen. Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 weder ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt noch ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt und bis dahin auch nicht die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt, so tritt der Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Berufsunteroffizier dem Dienstherrn gegenüber schriftlich erklärt, daß jetzt von ihm ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung nicht gewünscht werde und er auch auf sein Antragsrecht verzichte; die Erklärung wird mit dem Eingang beim Dienstherrn wirksam und ist unwiderruflich, schließt jedoch die spätere Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht aus. § 71 e Abs. 4, 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Angestellter oder Arbeiter, die ein nach Absatz 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst zu übernehmender oder am 30. September 1961 schon in einem solchen befindlicher Berufsunteroffizier abgeleistet hat, werden mit seiner Zustimmung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet, soweit sie der Ausbildung für die Laufbahn förderlich waren. Zeiten einer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn, und zwar bei Beschäftigung als Angestellter nach § 71 e Abs. 1 Satz 4, entsprechen, werden, auch wenn diese Zeiten auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden sind, auf eine Probezeit angerechnet; dies gilt auch in Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden ist. Vorschriften, nach denen von einer Probezeit abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

(3) Berufsunteroffiziere, bei denen die Befähigung festgestellt ist oder die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden (Absatz 1 Satz 1), erhalten von der Feststellung der Befähigung oder der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an vom Bund (§ 57) bis zu der nach Feststellung der Befähigung oder Bestehen der Laufbahnprüfung durchzuführenden Übernahme

in die entsprechende Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 bis 3) ein Unterhaltsgeld in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgenden Eintritt in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehalt nach § 35 oder Unterhaltsbeitrag nach § 54 Abs. 3 zugrunde zu legen wären; das Unterhaltsgeld wird auf Unterhaltszuschüsse des Dienstherrn angerechnet. Für die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Unterhaltsgeld ab 1. Oktober 1961 gewährt wird.

(4) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Berufsunteroffiziere infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, insbesondere sich einer Wehrmachtfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch nach dem 8. Mai 1945 an keiner ersatzweisen Prüfung teilgenommen haben, sollen Ausnahmen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gewährung einer Ausnahme für die Anwendung des Absatzes 1 dem Nachweis der Vorbildung (§ 54 Abs. 2) gleichsteht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 i

(1) Auf Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Zulassung zu der für ihre Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn (§ 54 Abs. 2) unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn tritt. Das Unterhaltsgeld wird auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt für Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend.

§ 71 k

§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, §§ 71 h und 71 i gelten für die entsprechenden berufsmäßigen Angehörigen und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) sinngemäß.

§ 71 l

Auf Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzu behandelnde berufsmäßige Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unter § 54 Abs. 4, § 55 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes fallen und an dem genannten Zeitpunkt im öffentlichen Dienst außerhalb des Truppendienstes der Bundeswehr wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 2 entsprechend Anwendung, wenn sie bis zum Ab-

lauf des 30. September 1962 in den Vorbereitungsdienst einer entsprechend § 54 Abs. 2 für die Wiederverwendung (§ 19) in Betracht kommenden Beamtenlaufbahn übernommen sind oder werden oder ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn (§ 71 h Abs. 1 Satz 1) eingeleitet ist oder wird.

§ 71 m

Die Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erworben worden sind, bleiben aufrechterhalten. Hierbei ist § 35 Abs. 3 für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegten Zeiten anzuwenden."

55. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 3 das Wort „volksdeutsche“ gestrichen. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die unter § 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 fallenden Personen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Ausland wohnhafte Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt weder am 8. Mai 1945 hatten noch nach diesem Zeitpunkt begründet haben oder begründen, können, wenn sie im Falle des Zuzuges in das Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 als nachversichert gelten würden, in entsprechender Anwendung des § 4 a in den Personenkreis der als nachversichert geltenden Personen einbezogen werden.“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Leistung aus einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so kann der Versicherungsträger von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, ob seit Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Sachverhalt der in § 72 a bezeichneten Art eingetreten ist; der Versicherungsträger gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.“

d) In Absatz 11 werden in Satz 1 die Worte „und die Dienstherrn der in § 63 bezeichneten Personen erstatten“ durch die Worte „oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast erstattet“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung; sie kann auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.“

e) In Absatz 12 wird Satz 2 gestrichen.

56. In § 72 a Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 gilt dies mit der Maßgabe, daß die letzte vor diesem Zeit-

punkt gezahlte Rente und der für den gleichen Monat zustehende Versorgungsbezug maßgebend sind.“

Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Witwen- und Witwerrentenabfindungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind nach Wiederaufleben des Witwen- oder Witwer geldes in angemessenen Teilbeträgen insoweit anzurechnen, als sie für eine Zeit nach Wiederaufleben der Versorgungsbezüge berechnet sind.“

57. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 24 a Abs. 2 oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „oder der nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „und ehemalige Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die nach § 71 m eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, stehen für die Befreiung von der Versicherungspflicht den Ruhestandsbeamten gleich.“

58. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „und die ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes“ eingefügt.

59. § 76 wird gestrichen.

60. In § 77 a wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und für Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Grund des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, und zwar hinsichtlich der auf Zugrundelegung von Zeiten beruhenden Leistungen, soweit diese Zeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz oder von Rentenleistungen auf Grund der Nachversicherung gemäß § 72 berücksichtigt werden.“

61. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen Planstellen mit Hochschullehrern, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt, so kann der Bundesminister des Innern die Gewährung eines Zuschusses bis

zur Höhe des Ruhegehaltes zusichern, das dem Hochschullehrer nach diesem Gesetz zusteht und infolge der Verwendung ruht (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes); nach dem Tode des Beamten treten an die Stelle des Ruhegehaltes die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I gehören. § 42 Abs. 6 ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt:

„eine nach Landesrecht gewährte Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann im Rahmen des § 56 Abs. 1, 2 an den Träger der Hochschule erstattet werden.“

62. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „ergebenden“ sind die Worte „sowie für Streitigkeiten aus den §§ 66, 66 a“ einzufügen.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Angestellten und Arbeitern verbleibt es auch hinsichtlich der in Halbsatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 bis 74 bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.“

63. § 81 wird gestrichen.

64. In § 82 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt“ gestrichen.

65. In der Anlage A (zu § 2 Abs. 1) werden in Nummer 63 die Worte „GmbH“ gestrichen und hinter Nummer 116 folgende Nummern angefügt:

„117. Budapester hauptstädtische Verkehrs-AG.

118. Rigaer Stadtlombard

119. Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind

120. Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.

121. Domstift Naumburg a. d. S.“

Artikel II

§ 1

(1) Bis zum 30. September 1961 entstandene Zahlungsverpflichtungen nach § 14 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes und den §§ 17, 18 a, 18 b, 20 a, 62 Abs. 4, § 63 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes bleiben unberührt; auf die bis zu dem genannten Zeitpunkt nach § 18 a zugesicherten Zuschüsse sind § 71 e Abs. 3, 6 und §§ 71 f, 71 g und 71 k anzuwenden. Unberührt bleiben auch die auf Grund der §§ 24, 24 b Abs. 3, §§ 24 c bis 24 e in der bis zum

30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen; ist ein Übergangsgehalt gekürzt oder herabgesetzt worden, so bleibt diese Kürzung (Herabsetzung) auch beim Ruhegehalt oder bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes, jedoch nicht über die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder den Eintritt von Dienstunfähigkeit hinaus, bestehen.

(2) Auf Personen, die nach § 19 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes entsprechend wiederverwendet sind, finden § 19 (Artikel I Nr. 10) und die §§ 71 e bis 71 g und 71 k Anwendung. Ist vor Inkrafttreten des § 19 (Artikel I Nr. 10) der Versorgungsfall in einer nach der bisherigen, nicht aber der Neufassung dieser Vorschrift entsprechenden Wiederverwendung eingetreten, so finden § 19 (Artikel I Nr. 10), § 71 e Abs. 1, 3, 5 bis 7 und die §§ 71 f, 71 g, 71 k und 71 m sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit auf Grund des § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes Rechte nach dem Gesetz nicht zustanden, verbleibt es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 hierbei; rechtskräftig abgelehnte Anträge (§ 58 des Gesetzes) können mit Wirkung frühestens vom 1. Oktober 1961 erneut gestellt werden. Auf Personen, denen nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung des Gesetzes Rechte nicht zustanden und die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst verwendet sind, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes (Artikel I Nr. 54 und Artikel II § 3) entsprechende Anwendung. Ferner finden die §§ 73 und 74 des Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961 tritt.

§ 2

Durch die Aufhebung der §§ 27, 28 wird deren weitere in Durchführungsverordnungen zu § 61 bestimmte oder noch zu bestimmende entsprechende Anwendung nicht berührt.

§ 3

Am 30. September 1961 auf unbestimmte Zeit bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der an der Unterbringung teilnehmenden und mit Ablauf dieses Tages nach § 35 Abs. 1, 2 in den Ruhestand tretenden oder zur Entlassung gelangenden Beamten zur Wiederverwendung sowie ihnen für die Anwendung des § 20 Abs. 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes gleichbehandelter Personen können von dem sie verwendenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn der Beschäftigte mindestens ein Jahr wiederverwendet ist, nur aus einem von dem Beschäftigten zu vertretenden Grunde gelöst werden; dies gilt nicht, wenn nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplans die Aufgaben, für die der Beschäftigte eingestellt worden und noch tätig ist, wegfallen. Wird eine in Satz 1 bezeichnete Person bis zum 31. Dezember 1965 von einem Dienstherrn entsprechend § 71 e Abs. 1 übernommen, so sind § 71 e Abs. 3, 5 Satz 3, §§ 71 f, 71 g und 71 k sinngemäß anwendbar.

§ 4

An der Unterbringung teilnehmende Beamte zur Wiederverwendung und frühere Beamte auf Widerruf, die am 30. September 1961 bei den in § 42 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Einrichtungen beschäftigt sind, sind, wenn die Einrichtung eine öffentlich-rechtliche ist, auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstgeber zu stellenden Antrag von diesem in sinngemäßer Anwendung des § 71 e mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sie den in § 42 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzten Rechtsstand erhalten; im übrigen verbleibt es bei dem Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung gemäß § 35 Abs. 1, 2 (Artikel I Nr. 14 Buchstaben a und b). Für die in §§ 71 g bis 71 k (Artikel I Nr. 54) bezeichneten Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gilt dies hinsichtlich der Anwendung der §§ 71 g bis 71 k und 54 Abs. 3 (Artikel I Nr. 35 Buchstabe b) entsprechend.

§ 5

(1) § 4 b (Artikel I Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 1) gilt auch, wenn eine Familienzusammenführung vor dem Inkrafttreten des Artikels I Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 1 erfolgt ist.

(2) Die in § 35 Abs. 3 Satz 2 (Artikel I Nr. 14 Buchstabe c) vorgesehene Genehmigung kann bei vor dem 1. Oktober 1961 aufgenommenen Beschäftigungen nachträglich erteilt werden.

§ 6

(1) § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes findet für die Dauer deren Geltung auch auf Entlassung aus Gewahrsam der in § 37 b Abs. 2, 4 bezeichneten Art nach dem 1. September 1953 Anwendung.

(2) § 37 b Abs. 2 (Artikel I Nr. 18 Buchstabe b) ist bei Heimkehr vor dem 1. Oktober 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß es bei dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach den bisherigen Vorschriften verbleibt. Soweit nach der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des § 37 b höhere Bezüge zustanden, werden die Bezüge in deren Höhe gewährt.

§ 7

Auf Grund der Änderung des § 42 Abs. 1 Satz 3 (Artikel I Nr. 23 Buchstabe b) werden an andere als bisher unterbringungspflichtige Dienstherren (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordene Versorgungsbezüge nicht erstattet. Eine Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Versorgungsbezüge erfolgt ferner nicht in den Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 2 bis 4 (Artikel I Nr. 23 Buchstabe d). Ist in Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 4 das neue Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1961 begründet worden, so kann die Zustimmung bis zum 31. März 1962 beantragt werden.

§ 8

(1) Für die Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 (Artikel I Nr. 34 Buchstabe b Satz 3) tritt für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 der § 110 des

Bundesbeamtengesetzes an die Stelle des § 31 des Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1958 bis 30. September 1961 gilt § 61 Abs. 4 Satz 1 (Artikel I Nr. 42 Buchstabe c Satz 2) auch für die Gewährung von Zuschüssen nach § 18 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes.

§ 9

Auf Grund der Änderung des § 64 Abs. 1 (Artikel I Nr. 45 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b) wird ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum 31. August 1957 nicht gewährt.

§ 10

(1) Auf das nach §§ 52 c, 54 Abs. 4 und § 54 b (Artikel I Nr. 33, Nr. 35 Buchstabe c, Nr. 37 Buchstabe c Satz 3) zu gewährende Entlassungsgeld wird ein nach § 71 b in der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes oder auf Grund eines vor der Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrages noch zu zahlendes Entlassungsgeld nicht angerechnet.

(2) Soweit Anträge von Personen, die bereits vor Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 71 d Abs. 4 Satz 2 (Artikel I Nr. 53 Buchstabe c) erfüllt haben, wegen Versäumung der in § 71 d Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Frist abgelehnt worden oder aus dem gleichen Grunde unterblieben sind, kann ein Antrag bis zum 30. September 1962 gestellt werden.

§ 11

(1) § 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 (Artikel I Nr. 54) gilt auch in den Fällen, in denen eine Zulage oder höhere Dienstbezüge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes bewilligt worden sind.

(2) Für die nach den §§ 71 e bis 71 k (Artikel I Nr. 54) zu übernehmenden Personen bleiben bis zur Übernahme im Rahmen ihrer bis dahin, vorbehaltlich der §§ 9, 10 Abs. 1, 2 weiterbestehenden bisherigen Rechtsstellung § 20 und insoweit auch die §§ 24 d und 24 e in Verbindung mit § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes anwendbar, wobei in den §§ 24 d und 24 e an die Stelle der entsprechenden Wiederverwendung die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 tritt. Bis zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) oder dem in § 71 e Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt ist § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes auf die nach den §§ 71 e, 71 f, 71 g zu übernehmenden Personen sowie die ihnen gemäß § 71 k gleichzubehandelnden Personen weiterhin anzuwenden. Die in § 71 h Abs. 1 Satz 1 bezeichneten früheren Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnden Personen erhalten bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder Feststellung der Befähigung (§ 71 h Abs. 1 Satz 1), im übrigen bis zum Ablauf des 31. März 1962, sofern sie nicht vorher auf das Antragsrecht verzichten (§ 71 h Abs. 1 Satz 3) oder entlassen werden (§ 10 Abs. 1, 2), Übergangsgelalt in Höhe der in § 71 h Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; die Bezüge aus einer Verwendung im öffent-

lichen Dienst sind auf das Übergangsgehalt anzurechnen. Treten die in Satz 3 bezeichneten Personen in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 (Artikel I Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe b), so finden auch hinsichtlich des Übergangsgehaltes (Satz 3) § 29 des Gesetzes und § 158 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung. Vollendet der zu Übernehmende vor Durchführung der Übernahme das fünfundsiebzigste Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so sind ihm oder seinen Hinterbliebenen von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn Versorgungsbezüge wie bei einer am 1. Oktober 1961 erfolgten Übernahme zu gewähren; in den Fällen des § 71 i gilt dies nur, wenn die Aufstiegsprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

§ 12

Soweit auf Grund der bisherigen Fassung des § 72 Abs. 11 die Erstattung schon durchgeführt ist, verbleibt es dabei.

§ 13

Anträge nach § 73 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 2 Satz 2 (Artikel I Nr. 57 Buchstabe b, Nr. 58) können von den unter § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 55 fallenden ehemaligen Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Verkündung dieses Gesetzes ein Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung begründet haben, bis zum 30. September 1962 gestellt werden; im übrigen tritt für die in Halbsatz 1 bezeichneten Personen bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 3 und des § 74 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961 sowie bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und des § 74 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 an die Stelle des 30. September 1958 der 30. September 1962 und an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961. Satz 1 gilt für Anträge von Arbeitgebern der dort bezeichneten Personen entsprechend. Vor Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig abgelehnte Anträge können bis zum 30. September 1962 erneut gestellt werden.

§ 14

Standen die in § 52 Abs. 2 bezeichneten Angestellten oder Arbeiter vor dem 9. Mai 1945 in einer in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder waren sie auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen oder Verträge in den genannten Versicherungen freiwillig versichert und waren die Anwartschaften aus den für Zeiten vor dem 9. Mai 1945 entrichteten Beiträgen am 8. Mai 1945 erhalten, so gelten diese Anwartschaften als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten. Soweit durch Satz 1 ein Anspruch auf Leistungen begründet wird, beginnt die Leistung frühestens mit dem Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

§ 15

§ 73 Abs. 5 Satz 3 (Artikel I Nr. 57 Buchstabe c) gilt für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 mit der

Maßgabe, daß an die Stelle des § 71 m der § 24 a Abs. 2 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes tritt. Für die Stellung und Erneuerung von Anträgen nach § 73 Abs. 5 Satz 3 tritt bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 an die Stelle des 30. September 1958 der 30. September 1962 und des 30. September 1957 der 30. September 1961. § 13 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendete Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichzubehandelnde Personen, die nach § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und aus der Wiederverwendung bis zum 30. September 1961 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erworben haben, gelten für die Zeit der Wiederverwendung, in der sie auf Grund ihrer Rechtsstellung nach dem Gesetz in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren, in entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 bis 6, 11 und 13 als nachversichert mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 72 Abs. 11 bezeichneten Erstattungspflichtigen der wiederverwendende Dienstherr tritt; § 1232 der Reichsversicherungsordnung und § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind insoweit nicht anzuwenden. Wenn ein Anspruch auf Rente erst durch Satz 1 begründet wird, beginnt die Rente in Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 mit dem Ablauf und in Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt nur, wenn der Antrag bis zum 30. September 1962 gestellt wird. Für die als nachversichert geltenden Zeiten geleistete freiwillige Beiträge werden auf Antrag erstattet. § 72a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Erstattung ist nur bis zum 30. September 1962 zulässig; wird ein solcher nicht gestellt, so gelten die Beiträge (Satz 3) als Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder eine sonstige Person mit Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz auf Antrag entlassen (§ 10 Abs. 1, 2 des Gesetzes) und ist deswegen auch für die Zeit einer nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst ausgeübten Beschäftigung eine Nachversicherung durchzuführen, so sind die nach § 74 des Gesetzes nicht zurückerstatteten Arbeitgeberanteile der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die nachzuentrichtenden Beiträge anzurechnen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 17

Bei den vor dem 1. Oktober 1961 nach § 78 a in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes in Höhe des Übergangsgehaltes bewilligten Zuschüssen tritt von dem genannten Zeitpunkt an die Stelle des Übergangsgehaltes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt. § 42 Abs. 1 ist in diesen Fällen auch weiterhin nicht anzuwenden.

§ 18

(1) In Artikel II Abs. 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) — Zweites Änderungsgesetz — werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt, die mit den bisherigen Sätzen 1 und 2 einen Unterabsatz „a)“ bilden:

„Ist die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch vom Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses angemeldet werden. Wenn das Hindernis vor dem 1. Oktober 1961 weggefallen ist oder wegfällt, beginnt die in Satz 3 bezeichnete Frist von sechs Monaten mit dem 1. Oktober 1961. Die Unterabsätze b und c bleiben unberührt.“

Außerdem werden folgende Unterabsätze b bis d angefügt:

b) Ist oder wird erst nach dem 31. März 1961 ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) oder ein Antrag nach § 4a gestellt oder die Anlage A zu § 2 des Gesetzes ergänzt, so endet in diesen Fällen die Ausschlußfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Jahres, in dem der Zuzug (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) erfolgt oder der Antrag (§ 4a) eingereicht oder das Gesetz oder die Rechtsverordnung zur Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes verkündet worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962. Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend.

c) Für Witwen, die sich vor dem 1. April 1961 wiederverheiratet haben und deren Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist oder wird (§ 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes), endet die Ausschlußfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Jahres, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962; Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend. Unterabsatz b bleibt unberührt.

d) Unterabsatz b gilt auch für die Anmeldung von Unfallfürsorgeansprüchen nach § 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes.“

(2) In Artikel II Abs. 11 Satz 1 und Artikel III Abs. 4 des Zweiten Änderungsgesetzes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„jedoch kann der Versorgungsberechtigte erklären, daß er Versorgung nach § 181 a des Bundesbeamtengesetzes beziehen wolle; diese Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung.“

(3) In Artikel II Abs. 17 Satz 1 des Zweiten Änderungsgesetzes werden hinter dem ersten Wort „nach“ die Worte „§ 52a Abs. 2,“ eingefügt.

(4) In Artikel IX Abs. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes werden

1. in Nummer 1 die Zahl „42“ durch die Zahl „43“ ersetzt und in Nummer 10 die Zahl „43“ und das nachfolgende Komma gestrichen,

2. in Nummer 3 die Zahl „105“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

§ 19

Wird an frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes (§§ 1, 2, 51 des Gesetzes) in einem ausländischen Staat auf Grund von Vereinbarungen mit diesem eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt, an der sich der Bund überwiegend beteiligt, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern solchen unter §§ 1, 2, 51 des Gesetzes fallenden Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die nach der Vereinbarung keine Versorgung erhalten können, für die Dauer ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in dem ausländischen Staat einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der Antragsteller bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes Rechte nach Kapitel I des Gesetzes geltend machen könnte und die Bewilligung zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist. Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe der nach dem Gesetz in Betracht kommenden Versorgung bewilligt werden, soweit die entsprechenden Personen gemäß der Vereinbarung gewährten Versorgungsbezüge nicht überschritten werden. § 4a des Gesetzes findet in den in Satz 1 bezeichneten Fällen keine Anwendung.

§ 20

(1) Artikel I § 2 Nr. 1, 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) gelten für die Anwendung der dort bezeichneten eingefügten oder geänderten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend, soweit diese auch in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz anzuwenden sind.

(2) Für die Anwendung des § 181b des Bundesbeamtengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz tritt an die Stelle der Ausschlußfrist im Sinne des § 181a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlußfrist bis zum 30. September 1963. Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3, 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Artikel III

§ 1

In Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. No-

vember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749)²⁾ werden die Worte „des § 52“ durch die Worte „der §§ 52, 52a, 52b“ ersetzt.

§ 2

§ 4a des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung des Artikels V des in Artikel II § 18 Abs. 1 bezeichneten Zweiten Änderungsgesetzes³⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 tritt an die Stelle des Satzteiltes „innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragen, in das Rechtsverhältnis eines Beamten zur Wiederverwendung zurückzutreten“ folgender Satzteil: „vor Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag im öffentlichen Dienst wiederverwendet waren und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag beantragen, § 71 e oder die entsprechende Vorschrift der §§ 71 f bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes anzuwenden“.
2. In Satz 3 werden die Worte „Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde“ durch die Worte „der Übernahme in das neue Dienstverhältnis (§§ 71 e bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes)“ ersetzt.

§ 3

(1) § 41 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287)“ und außerdem der letzte Satz gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 31, 35 Abs. 3“ sowie die Worte „§§ 110 und 156 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181 a und 181 b“ ersetzt.
3. In Absatz 3 erhält der Satz 4 folgende Fassung: „§ 64 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist anzuwenden.“

(2) Artikel II gilt auch hier. § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des durch Artikel I geänderten Gesetzes findet in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung für die Dauer deren Geltung auch im Rahmen des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank Anwendung. Ebenso gilt Artikel II Abs. 5 des in Artikel II § 18 Abs. 1 bezeichneten Zweiten Änderungsgesetzes.

§ 4

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)⁴⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. März 1960“ durch die Worte „30. September 1961“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Absatz 1 gilt außerdem für die nach den §§ 71 e bis 71 k des in Absatz 1 genannten Gesetzes zu übernehmenden sowie die in § 42 Abs. 6 des gleichen Gesetzes bezeichneten Personen, und zwar mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Werden Personen, die am 30. September 1961 die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bis zum 31. Dezember 1965 übernommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Satz 2 gilt ferner bei einer Übernahme gemäß Artikel II § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes entsprechend.“
3. In § 42 Abs. 3 werden hinter den Worten „weil sie“ die Worte „die hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder“ eingefügt. Hinter der Zahl „81“ wird der Klammerzusatz „(in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung)“ eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:

„Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten ferner entsprechend für Personen, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 55 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, wenn sie bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in ihrer als Beamte innegehabten Rechtsstellung an der Unterbringung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz teilgenommen haben würden. Sie gelten außerdem für Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den in Satz 2 bezeichneten Vorschriften als beendet gilt, wenn diese Personen zwar weder die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1, § 55 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Erfordernisse für die Zugehörigkeit zu dem dortigen Personenkreis noch die Voraussetzungen des § 54b erfüllen, im übrigen aber bei ihnen die weiteren Voraussetzungen für eine Teilnahme an der in Absatz 1, 2 Satz 2 bezeichneten Unterbringung oder die in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Anrechnung auf die Pflichtanteile vorliegen.“

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2031-1/1

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-3

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 2032-1

§ 5

§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332)⁵⁾ in der Fassung des Artikels IV § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) wird aufgehoben.

§ 6

Der Erstattung nach § 1 in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes (15. LeistungsDV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154) ist der um den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 (Artikel I Nr. 54) verminderte Betrag der Dienstbezüge zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die nach § 71 e Abs. 3 Satz 3 (Artikel I Nr. 54) gewährten Trennungsschädigungen und für das nach § 71 h Abs. 3, §§ 71 i und 71 k (Artikel I Nr. 54) gewährte Unterhaltsgeld.

Artikel IV

§ 83 des Gesetzes gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, 4 Satz 2, Nr. 29 Buchstabe b, Nr. 46 Buchstabe b, c, Nr. 55 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe d, Nr. 56, 57 Buchstabe a, c, Nr. 58, 65 (Anlage A Nr. 63, 119 bis 121) und Artikel II §§ 15, 16 am 1. April — in Berlin am 1. Oktober — 1951;
2. Artikel III § 1 am 1. Januar 1953;
3. Artikel II § 18 Abs. 3 am 1. April 1953;
4. Artikel I Nr. 29 Buchstabe a Satz 2, Nr. 45 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b, Nr. 65 (Anlage A Nr. 117, 118), Artikel II §§ 9, 18 Abs. 4 Nr. 2 und Artikel III § 3 Abs. 1 Nr. 2 (hinsichtlich des § 112), Nr. 3 am 1. September 1953;
5. Artikel III § 4 Nr. 1 am 1. April 1957;
6. Artikel I Nr. 5, 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2, Buchstabe c Satz 2, Nr. 11 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 (in beiden Fällen jedoch der § 181 b ausgenommen), Nr. 30 Satz 2, Nr. 34 Buchstabe b Satz 3 (jedoch der § 181 b ausgenommen), Buchstabe d Satz 4, Nr. 37 Buch-

stabe c Satz 1, 2, Nr. 55 Buchstabe b, Artikel II § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 19 und Artikel III § 3 Abs. 1 Nr. 2 (hinsichtlich des § 181 a), Abs. 2 Satz 2 am 1. September 1957;

7. Artikel I Nr. 42 Buchstabe a Satz 2, Artikel II § 18 Abs. 4 Nr. 1 und Artikel III § 3 Abs. 2 Satz 3 am 14. September 1957;
 8. Artikel II § 8 Abs. 2 am 1. April 1958;
 9. Artikel I Nr. 42 Buchstabe c Satz 1 am 1. Januar 1960;
 10. Artikel I Nr. 14 Buchstabe a, b, Nr. 34 Buchstabe a Satz 2, Nr. 35 Buchstabe b (hinsichtlich der Ersetzung des § 71 e), Nr. 36, 38 Satz 2 und Artikel II § 11 Abs. 2 am 1. September 1961;
 11. Artikel I Nr. 1, 4 Satz 1, Nr. 6 Buchstabe a, b Satz 1 Halbsatz 1, Buchstabe c Satz 1, Buchstabe d, Nr. 7 bis 11 Buchstabe a Satz 1 (hinsichtlich des § 181 b), 2, 3, Buchstabe b Satz 1 (hinsichtlich des § 181 b), 2, Nr. 12, 14 Buchstabe c, d, Nr. 15 bis 28, Nr. 30 Satz 1, Nr. 31 bis 34 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe b Satz 1, 2, 3 (hinsichtlich des § 181 b), Buchstabe c, d Satz 1 bis 3, 5, Buchstabe e, g, Nr. 35 Buchstabe a, b (ausgenommen die Ersetzung des § 71 e), Nr. 37 Buchstabe a, b, c Satz 3, Nr. 38 Satz 1, Nr. 39 Buchstabe a, b, Nr. 42 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c Satz 2, 3, Nr. 43 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe b, Nr. 44, 45 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe c, Nr. 47 bis 54, 57 Buchstabe b, d, Nr. 59, 61, 63, 64, Artikel II §§ 1 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 10, 11 Abs. 1, §§ 17, 18 Abs. 1, § 20 und Artikel III §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 (ausgenommen die §§ 112, 181 a), § 4 Nr. 2, 3, §§ 5, 6 am 1. Oktober 1961;
 12. die übrigen Vorschriften der Artikel I, II und die Artikel IV und V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.
- (2) Zahlungen auf Grund der durch Artikel I und II vorgenommenen Änderung oder Einfügung von Vorschriften in das in Artikel I bezeichnete Gesetz werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an auf Grund der ändernden oder eingefügten Vorschrift Zahlungen geleistet werden dürfen. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.
- (3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz, das Gesetz über Zuständig-

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-5

keiten auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705) und das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, wobei jeweils das Wort „Bundesgebiet(es)“ durch die Worte „Geltungsbereich(es) dieses Gesetzes“, in § 84 jedoch durch die Worte „sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu ersetzen ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. August 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen**

Vom 21. August 1961

Auf Grund des Artikels VI Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), wie er sich unter Berücksichtigung

der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 643),

des § 16 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentliche Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Land-

wirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau, Stadt-Diskontobank in Riga und Landesbausparkasse Sachsen in Dresden) vom 7. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 684),

des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705),

des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349)

und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961

ergibt,

in der ab 1. Oktober 1961 geltenden Fassung bekanntgemacht. Bei der Anwendung sind die Artikel II, IV bis VI des zuletzt genannten Gesetzes zu beachten.

Bonn, den 21. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
in der Fassung vom 21. August 1961**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">KAPITEL I</p> <p>Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen</p> <p>Abschnitt I</p> <p style="padding-left: 20px;">Personenkreis 1 bis 4 b</p> <p>Abschnitt II</p> <p style="padding-left: 20px;">Beamte</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Allgemeine Vorschriften 5 bis 10</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Unterbringung 19</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Versorgung 29 bis 42</p> <p style="padding-left: 40px;">4. Kapitalabfindung 43 bis 46</p> <p>Abschnitt III</p> <p style="padding-left: 20px;">Wartestandsbeamte 47</p> <p>Abschnitt IV</p> <p style="padding-left: 20px;">Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene 48 bis 51</p> <p>Abschnitt V</p> <p style="padding-left: 20px;">Angestellte und Arbeiter 52 bis 52 c</p>	§§		<p>Abschnitt VI</p> <p style="padding-left: 20px;">Berufssoldaten 53 bis 54 b</p> <p>Abschnitt VII</p> <p style="padding-left: 20px;">Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes 55</p> <p>Abschnitt VIII</p> <p style="padding-left: 20px;">Beihilfen und Unterstützungen 56</p> <p>Abschnitt IX</p> <p style="padding-left: 20px;">Zahlungspflicht; Verfahren 57 bis 60</p> <p>Abschnitt X</p> <p style="padding-left: 20px;">Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietkörperschaften und öffentlichen Verbänden von Gebietskörperschaften 61</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL II</p> <p>Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes 62 und 63</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL III</p> <p>Übergangs- und Schlußvorschriften 64 bis 85</p>	§§
---	----	--	--	----

KAPITEL I
Verdrängte Angehörige
des öffentlichen Dienstes
und Angehörige aufgelöster Dienststellen

Abschnitt I
Personenkreis

§ 1

(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII auf

1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
 - a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder
 - b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Ge-

meindeverbandes (Gebietkörperschaften) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden, oder

- c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind, oder
 - d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind,
2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,

für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weggefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,

3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Militäranwärter,
4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes,
5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.

Sind Angehörige der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d genannten Dienststellen nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne daß die übrigen in den Buchstaben c oder d bezeichneten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis dieser Vorschriften vorlagen, so stehen die als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen den in Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Hinterbliebenen gleich.

(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

§ 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen

1. der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) und sonstigen Einrichtungen,
2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften durch Rechtsverordnung zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften außerhalb des Reichsgebietes handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten

Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder sonstige Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft oder einer sonstigen Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

§ 3

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen worden sind,
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,
3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,
- 3a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,
5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren oder nach dem

Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben,

6. die in den Dienst eines ausländischen Staates eingetreten sind oder eintreten oder Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind oder werden und Anspruch auf eine Versorgung nach dortigen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder erlangen, der eine Rechtsstellung zugrunde gelegt ist, die der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Rechtsstellung vergleichbar ist,

sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu den Nummern 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann Ausnahmen von Nummer 6 zulassen.

§ 4

(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus oder in dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

Ausland im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Gebiet, das nach § 80 nicht als Reichsgebiet gilt.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen können solche unter § 1 oder 2 fallende Personen durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle gleichgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und

1. nach dem 8. Mai 1945 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund von

Maßnahmen ausländischer Mächte, denen sie sich ohne Gefährdung ihrer Person oder Freiheit nicht entziehen konnten, zu einer nichtmilitärischen Dienstleistung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verpflichtet wurden oder

2. als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllte.

§ 4 a

Den unter § 1 oder 2 fallenden Personen, die im Falle der Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen könnten, sowie ihren Hinterbliebenen kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von dem Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Zeit oder auf Dauer Befreiung gewähren, wenn diese Rückkehr aus Krankheits- oder Altersgründen nicht zumutbar ist. Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2) vor dem 9. Mai 1945 verstorbener Angehöriger oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die im Erlebensfalle bei Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte hätten geltend machen können. § 159 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 b

(1) Solchen unter § 1 oder 2 fallenden Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, 3, aber im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, kann an Stelle der nach diesem Gesetz im Falle der Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu gewährenden Versorgungsbezüge ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzuges von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

- a) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehörte, oder der ihn bisher Betreuende das siebzehnte Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger

Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter den in § 4 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen oder infolge Verheiratung nicht länger ausüben konnte, und

- c) die fehlende Betreuung durch Aufnahme in die Familiengemeinschaft eines der unter Buchstabe b bezeichneten Angehörigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt betreut hat und infolge Verheiratung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angekommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung (Satz 1 Buchstabe b, Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme (Satz 1 Buchstabe c) als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

(3) Als Unterhaltsbeitrag wird der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

(4) Nach dem Ableben einer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Person, der ein Unterhaltsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann deren Hinterbliebenen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Absatzes 3 bewilligt werden.

Abschnitt II

Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) waren oder das

fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten,

1. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind oder die Dienstunfähigkeit durch eine ohne grobes Verschulden eingetretene Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes verursacht ist, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte zur Wiederverwendung.

§ 6

(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.

(2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.

§ 7

(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 9

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung einzuleiten und durchzuführen. Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung oder einen an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) kann das Verfahren wegen eines minder schweren Dienstvergehens mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, daß sich die Rechte aus diesem Gesetz

nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt richten oder das Übergangsgehalt gekürzt wird; §§ 7 und 7c Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung finden entsprechende Anwendung. Gegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Anspruch auf Versorgung in Höhe des Ruhegehaltes finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Er kann die Befugnisse als Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

§ 10

(1) Für Beamte zur Wiederverwendung gelten §§ 48 bis 51, 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Satz 3 und § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 30 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 34 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entlassung durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) erfolgt und mit dem Ende des Monats, in dem sie dem Beamten zur Wiederverwendung schriftlich mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

(2) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) finden die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tritt die Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung, und zwar, soweit Anspruch auf Übergangsgehalt und Versorgung besteht und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unter Erlöschen dieses Anspruches.

(3) Für Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten die §§ 61, 62, 70, 71 und 90 des Bundesbeamtengesetzes, für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen auch § 77 Abs. 2 des genannten Gesetzes entsprechend.

(4) Beamte zur Wiederverwendung dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte gilt § 81 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Unterbringung

§§ 11 bis 18b
(weggefallen)

§ 19

Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet, wenn der Beamte seiner früheren Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entsprechend in ein gleichwertiges Amt über-

nommen wird. Ein Amt ist gleichwertig, wenn es am 8. Mai 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehörte wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt; stand in dem früheren Amt eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zu, so liegt Gleichwertigkeit nur vor, wenn auch das neue Amt mit einer gleichen Zulage verbunden ist oder seine Endbezüge denen des früheren Amtes einschließlich der damaligen Zulage entsprechen. Dabei gelten die sich aus den §§ 7, 8 und 31 ergebenden Beschränkungen; im übrigen findet § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung.

§§ 20 bis 28
(weggefallen)

3. Versorgung

§ 29

(1) Für die Versorgung der in §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten der Abschnitt V sowie §§ 86, 87, 87a, 181 Abs. 2, 4 bis 8, §§ 181a, 181b, 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und 188 des Bundesbeamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach §§ 4b, 36, 37a, 38 Satz 2 sowie §§ 39, 50, 70, 71m, 72 Abs. 12 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt, und zwar auch hinsichtlich erlittener Unfälle (§§ 135, 181a, 181b des Bundesbeamtengesetzes); sind Ruhestandsbeamte im zweiten Weltkrieg in einem ihrer Beamtenlaufbahn entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden, so findet Halbsatz 1 ebenfalls Anwendung. Versorgungsansprüche, die auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt.

(4) Auf Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung

erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes versorgungsberechtigt sein würden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 30
(weggefallen)

§ 31

(1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen und seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 oder, falls das für den Beamten günstiger ist, unter Einrechnung der Beförderungen vor dem 30. Januar 1933 seit der Anstellung je Beförderung sechs Dienstjahre erreicht sind; zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen. Ist der Beamte (§§ 5, 6 Abs. 2) wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird die Zeit von dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres den abgeleiteten Dienstjahren (Satz 1) hinzugerechnet; Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108 des Bundesbeamtengesetzes) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung):

- a) B 4, B 5,
- b) B 6, B 7 a,
- c) B 9, A 1 a, A 1 b,
- d) B 10, A 2 a, A 2 b,
- e) A 2 c 1, A 2 c 2,
- f) A 2 d, A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d,
- g) A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2,

- h) A 4 c 1, A 4 c 2,
- i) A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b,
- k) A 6, A 7 a, A 7 b,
- l) A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter (§§ 5, 6) im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Falle berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter (§§ 5, 6) erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 32

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge

die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.

§ 33

(weggefallen)

§ 34

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallfürsorge (§§ 134 bis 151 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

§ 35

(1) Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit oder mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, oder, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e), mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich. § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 47 des genannten Gesetzes.

(2) Beamte zur Wiederverwendung, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen,

gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 als entlassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter, Arbeiter oder als Lehrbeauftragter bei einer wissenschaftlichen Hochschule hauptberuflich tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; die Zeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes) und die Zeit einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 60) ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder die Zeit eines öffentlichen Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) kann berücksichtigt werden, wobei für die beiden erstgenannten Zeiten § 106 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend gilt. Die nach Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1961 wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, sind Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Ruhegehalt anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag. § 165 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

§ 36

(1) Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach §§ 29, 31, 32 und 35 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehaltes kann bewilligt werden

1. einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit,
2. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können,
3. einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten zur Wiederverwendung,
4. einem auf seinen Antrag entlassenen Beamten zur Wiederverwendung, der im Zeit-

punkt der Entlassung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet war, das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte, jedoch die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllte.

(2) §§ 142, 143, 181 a Abs. 4, 5 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; hierbei stehen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes, oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten den in § 142 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten früheren Beamten gleich.

§ 37
(weggefallen)

§ 37 a

Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden ist (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten. Ist der Beamte nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4) entlassen worden, so findet Satz 1 auch Anwendung, wenn er die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams erfüllt. Im übrigen gelten die §§ 19 und 35 Abs. 4 entsprechend.

§ 37 b

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes ausgezahlt, das dem Beamten nach diesem Gesetz bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgten Eintritt in den Ruhestand zustehen würde. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes (§ 19) unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen; ist das hiernach

maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln und, falls das Amt auch in diesen nicht aufgeführt ist, von der obersten Dienstbehörde (§ 60) zu bestimmen. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt. Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimkehrt (Absatz 2) oder sein wahrscheinliches Ableben nach § 133 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt worden ist.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhält der Beamte das ihm nach § 35 Abs. 1 zustehende Ruhegehalt mit den sich aus Absatz 1 Satz 2 ergebenden Maßgaben, wobei auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 30. September 1961, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus, berücksichtigt wird; ein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimgekehrt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), gestellter Antrag auf Gewährung des Ruhegehaltes (§ 58 Abs. 2) gilt als im Zeitpunkt der Heimkehr gestellt. Daneben erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus, für seine Person eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt und den dem letzteren zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; wird der Beamte in dem genannten Zeitraum nicht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz 2 wiederverwendet, so wird die Zulage bis zur Dauer von weiteren zwölf Monaten gewährt. Erfüllt der Beamte nicht die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so erhält er für die Dauer von zwölf Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes nach Satz 1 und der in Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Zulage; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 können der Unterhaltsbeitrag und die Zulage bis zu der dort bezeichneten Höhe und Dauer weiterbewilligt werden. Wird der Beamte innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Zeiträume nicht entsprechend wiederverwendet (§ 19), so werden diese Zeiträume von ihrem Ablauf an bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2, und zwar von Absatz 2 für die in § 37 a bezeichneten Beamten Satz 1, 2, 4 und für die übrigen Satz 3, entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.

§ 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 4) befindlicher Beamter das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, so finden §§ 35, 36, 37 a und § 37 b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 d

Ist oder wird nach dem 31. März 1951 ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) oder ein Beamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 37 a erfüllt, in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art genommen, so können seiner Ehefrau oder den Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 Satz 2 erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Versorgungsbezuges gezahlt werden, der dem Beamten bei einer Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) am 30. September 1961 zu gewähren wäre. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung. Nach seiner Heimkehr erhält der Beamte den den Bezügen nach Satz 1, 2 zugrunde gelegten Versorgungsbezug, wobei § 37 b Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.

§ 38

Die Witwe und die Kinder eines Beamten zur Wiederverwendung erhalten Witwen- und Waisengeld; ist der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams oder des in § 37 d bezeichneten Gewahrsams verstorben, so gelten § 37 b Abs. 2 Satz 1 und § 37 d Satz 3 entsprechend. Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes; dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem

8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt.

§ 39

(1) Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art verstorbenen Beamten auf Widerruf

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) §§ 146, 147, 181 a Abs. 4, 5 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; § 36 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt für die Hinterbliebenenversorgung entsprechend.

§§ 40 und 41

(weggefallen)

§ 42

(1) Ist bis zum 30. September 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von einem anderen Dienstherrn als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden, so erstattet der Träger der Versorgungslast bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Beamte bis zum 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außer Betracht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge. Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die

Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich; Entsprechendes gilt für die Übernahme als Angestellter oder Arbeiter mit einem solchen Versorgungsanspruch durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Verbände von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern, die keine Dienstherrenfähigkeit besitzen.

(2) Ist vor dem 1. Oktober 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von anderen Dienstherren (§ 11 in der genannten Fassung des Gesetzes) als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast verwendet worden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 und des § 73 Abs. 2 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund oder von sonstigen Trägern der Versorgungslast nach Kapitel I dieses Gesetzes und von den neuen Dienstherren anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund oder sonstigem Träger der Versorgungslast nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1). Absatz 1 gilt außerdem für Beamte (§§ 1, 2), die auf Grund des § 4 oder des § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, entsprechend, wenn durch die Wiederverwendung die Nachversicherung entfällt (§ 72a Abs. 2); hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die bei Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten maßgebend gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Beamte nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes erfüllt. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind (Satz 2), sowie des Satzes 3 bedarf es der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(6) Auf Beamte zur Wiederverwendung, die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, sind im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn

sie bei der Übernahme das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die bis zum 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.

4. Kapitalabfindung

§ 43

(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Anspruch auf Übergangsgehalt oder lebenslänglichen Unterhaltsbeitrag kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehalmes, Ruhegehalmes oder Unterhaltsbeitrages von der obersten Dienstbehörde (§ 60) eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Übergangsgehalmes, Ruhegehalmes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Übergangsgehalmes, Ruhegehalmes oder Unterhaltsbeitrages und eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich von dem Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Neunfache.

(5) Der Anspruch auf den Teil des Übergangsgehalmes, Ruhegehalmes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 44

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kapitalabfindung ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß das mit der Kapitalabfindung erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle veräußert oder belastet werden darf. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.

§ 45

(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist, oder
2. der Anspruch auf Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag vor Ablauf der in § 43 Abs. 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt, oder
3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie erseizte Teil des Übergangsgebietes, Ruhegebietes oder Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise ruhen würde.

(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgebietes, Ruhegebietes oder Unterhaltsbeitrages zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgebietes, Ruhegebietes oder Unterhaltsbeitrages zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle Teilzahlungen zulassen.

§ 46

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45.

Abschnitt III Wartestandsbeamte

§ 47

Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

§ 48

(1) Ruhestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32, 34 und 43 bis 46; § 106 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37c entsprechend.

(2) Der Ehefrau und den Kindern eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. März 1951 in den in § 37d bezeichneten Gewahrsam genommen worden ist, kann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- und Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, die Versorgung gezahlt werden, die dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen

würde. § 37b Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 und § 37d Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

§ 49

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34.

§ 50

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 51

(1) Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften, wobei § 29 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Auf Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausführung dieser Vorschrift regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

(3) Umsiedler (Absatz 1), die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, werden wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bezeichneten Personen mit der Maßgabe behandelt, daß ihr Dienstverhältnis im Herkunftsland als bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 fortgesetzt gilt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V Angestellte und Arbeiter

§ 52

(1) Auf Angestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend Anwendung. § 115 Abs. 2

Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auch für Dienstzeiten nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft anzuwenden.

(2) Für sonstige Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder bei ihrem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV mit der Maßgabe der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Ein Anspruch im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schließt das Vorliegen eines Anspruchs im Sinne des Satzes 2 nicht aus.

(3) Für die Anwendung der Abschnitte II und IV stehen Angestellte und Arbeiter (Absatz 2), die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen den Beamten auf Widerruf (§ 6) gleich; § 37 a Satz 2 und § 38 Satz 2 Halbsatz 2 gelten für die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit entsprechend. Der Ernennung (§ 7) und der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 106 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, mit der die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Anwartschaft verliehen wurde oder in dem eine solche nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erworben werden konnte. Der Anstellung (§ 31 Abs. 1) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unter Zusicherung einer Anwartschaft auf Versorgung oder bei schon bestehendem Arbeitsverhältnis die besondere Verleihung dieser Anwartschaft oder ihr Erwerb durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen; ihr entspricht auch die Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit. Es entsprechen

1. die Vergütungsgruppen X und IX der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie die Lohngruppen der Arbeiter

der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes,

2. die Vergütungsgruppen VIII und VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. die Vergütungsgruppen VI a, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
4. die Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertarifliche Vergütungen im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938

der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Beförderung (§ 31 Abs. 2 Satz 1) entspricht bei Angestellten der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe als der in den vorstehenden Zusammenstellungen jeweils erstgenannten Vergütungsgruppe (Eingangsgruppe). Die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft (Absatz 2 Satz 2) oder nach Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit entspricht einer Dienstzeit nach § 111 des Bundesbeamtengesetzes, die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in Satz 1 bezeichnete zehnjährige Dienstzeit einer solchen nach § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge und die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2, 4 und § 160 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten.

(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Entsprechendes gilt für eine neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung werden angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt sind, und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.

(5) Die weitere Ausführung der entsprechenden Anwendung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Vor-

schriften und der Rentenrechnung kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung regeln.

§ 52 a

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die nicht unter den § 52 fallen, erhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten, Übergangsbezüge; § 37 a Satz 2 gilt für die Erfüllung der nach Halbsatz 1 erforderlichen Dienstzeit sinngemäß. Die Übergangsbezüge werden in Höhe von sechzig vom Hundert des am 8. Mai 1945 zugestandenem ungekürzten Arbeitseinkommens gewährt. Hierbei sind die §§ 7 bis 9 und 31 mit den sich aus § 52 Abs. 3 Satz 4, 5 dieses Gesetzes ergebenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gilt § 35 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das ungekürzte Arbeitseinkommen (Satz 2) und an die Stelle des Ruhegehaltes die Übergangsbezüge treten. Im übrigen sind § 6 Abs. 1, §§ 19, 35 Abs. 3 Satz 3, § 37 b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 sowie § 37 d dieses Gesetzes und § 156 Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 165, 167, 169 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten oder Arbeitern stehen solche gleich, die am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten und nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten. Absatz 1 Satz 2 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit dreißig vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.

(3) Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt bei entsprechender Wiederverwendung, mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, mit Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder, falls eine Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht besteht, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf die Bezüge wieder auf.

§ 52 b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter §§ 52 und 52 a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren abgeleistet hatten, werden ihnen in entsprechender Anwendung des § 52 a Abs. 1 und 3 Übergangsbezüge gewährt. Hierbei tritt an die Stelle des in § 52 a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Hundertsatzes von sechzig vom Hundert ein solcher von fünfzig vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten auch für Angestellte

und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet und das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten.

§ 52 c

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

eintausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, verstorben, so steht das Entlassungsgeld den Erben zu. In den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Ausführungsvorschriften kann die Gewährung eines Entlassungsgeldes auch in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile infolge Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres oder Eintritt von Dienstunfähigkeit bereits vor dem 30. September 1961 geendet hat, Anspruch auf Übergangsgeld (Übergangsbezüge) nicht bestand und dem Angestellten oder Arbeiter (Satz 1) auch eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder anderweitige mit seinem früheren Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende Versorgungsleistungen nicht zustehen.

(2) Wird der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. Dezember 1965 in ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzahlen ist; § 165 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Berufssoldaten

§ 53

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen sowie in § 37b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4 sowie des Abschnittes IV entsprechend, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71e die §§ 71g bis 71i treten; § 31 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde stets zu berücksichtigen sind. Dabei sind

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von achtzehn oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit,
2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln; bei Berufssoldaten, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 auf die in Halbsatz 1 bezeichnete Dienstzeit angerechnet. Bei Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht oder im zweiten Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufsoffizier entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind, gilt die Zeit der Wiederverwendung als Dienstzeit im Sinne des Satzes 2 und des § 29 Abs. 3 Satz 2; erlangte Beförderungen werden nach § 31 mit der Maßgabe berücksichtigt, daß eine auf Grund des früheren Dienstgrades in entsprechender Anwendung der §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes zustehende günstigere Versorgung weiter zu gewähren bleibt. Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Für Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren gilt § 19, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter, entsprechend.

(2) Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, aber bis zum Ab-

lauf des 8. Mai 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind oder infolge einer bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden waren und dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung erlangt hatten, erhalten Versorgung nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bis 7. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Berufssoldaten und die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Berufssoldaten. Das Dienstverhältnis der übrigen Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet. Ist ein Berufssoldat, der weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 noch des Satzes 1 dieses Absatzes erfüllt, nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so findet auf die Hinterbliebenen, wenn durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit oder bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist, in den erstgenannten Fällen § 38 Satz 1, in den letztgenannten Fällen § 38 Satz 2, im übrigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend Anwendung. Satz 4 gilt auch, wenn der verstorbene Berufssoldat zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1, jedoch nicht die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllt hat. Die entsprechende Anwendung des § 37c bleibt unberührt.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Tabelle vorzunehmen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsunteroffiziere mit zwölf und mehr Dienstjahren werden, wenn dies beantragt wird, so bemessen, wie wenn sie am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären.

(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes.

(5) Berufssoldaten dürfen den ihnen zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie auch die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei Vertriebenen und Umsiedlern (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51) die Wehrmacht des Herkunftslandes.

(7) Die Ausführung des Absatzes 4 sowie die Ausführung des nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 31 regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 54

(1) Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind auch entsprechend (§ 19) wiederverwendet, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung.

(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren abgeleistet hatten und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden sind (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), ist bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, für dessen entsprechende Anwendung an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; der Unterhaltsbeitrag gilt für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 als Ruhegehalt und der frühere Berufsunteroffizier als Ruhestandsbeamter. § 37 b Abs. 3, 4, 5 und die §§ 37 c, 37 d und 38 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld von viertausend Deutsche Mark und nach einer Dienstzeit von elf Jahren viertausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind; § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig geworden sind, auch wenn sie die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 nicht erfüllen, mit der Maßgabe, daß das Entlassungsgeld für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflicht hinaus abgeleistete Dienstjahr fünfhundert Deutsche Mark beträgt.

§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen entsprechend Anwendung, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 54 b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52 a oder 52 b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 52 a und 52 b Abs. 2 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienststeinkommen, soweit es nach diesem Gesetz der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für solche am 8. Mai 1945 noch im Dienst gewesenen Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die zwar die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Berufsoffiziere und die nach § 54 Abs. 3 Satz 1 für Berufsunteroffiziere erforderliche Dienstzeit erfüllen. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes. Hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld bleibt § 54 Abs. 4 anwendbar.

Abschnitt VII

**Berufsmäßige Angehörige
des früheren Reichsarbeitsdienstes**

§ 55

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten, in ein Beamtenverhältnis, in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder vor dem 8. Mai 1935, jedoch nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 a entsprechend; ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen. Für die übrigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten § 53 Abs. 2 und § 54 b entsprechend. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere

zu behandeln. Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e der § 71 k.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B ist nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

Abschnitt VIII

Beihilfen und Unterstützungen

§ 56

(1) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern; er kann hierbei den Personenkreis, auf den die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind, näher bestimmen.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.

(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft Versorgungsbezüge erhielten, können nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Gesetz Versorgungsansprüche nicht gemäß § 4 geltend machen können.

Abschnitt IX

Zahlungspflicht; Verfahren

§ 57

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 58

(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4, in denen der Bund zuständig ist, die Länder für Rechnung des Bundes; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so erfolgen die Zahlungen an alle durch das Land, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 59

(1) Wechselt ein Anspruchsberechtigter, und zwar in Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der für die Zahlungszuständigkeit maßgebende Anspruchsberechtigte, seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn das Land des neuen Wohnsitzes die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat.

(2) Ein gegen das bisher für die Zahlung zuständige Land als Drittschuldner ergangener Pfändungs-(Überweisungs-)beschluß bleibt auch gegenüber dem Land des neuen Wohnsitzes mit der Maßgabe wirksam, daß dieses von dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab als Drittschuldner eintritt.

§ 59 a

(1) Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, das gemäß § 59 für die Zahlung zuständig ist; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Geltung des § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 60

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

- a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955),
- b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von

Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist für alle die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Wohnsitzwechsel, und zwar im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 der für die Zuständigkeit maßgebenden Person, tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde; hinsichtlich der Fortsetzung von Zahlungen bleibt § 59 Abs. 1 Satz 2 unberührt. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

Abschnitt X

Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

§ 61

(1) Zur Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet; zum Ausgleich kann der Bund eine Erstattung der nach Halbsatz 1 von den Aufnahmeeinrichtungen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert dieser Aufwendungen gewähren. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes, für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen der § 56, wobei an die Stelle der in § 56 Abs. 3 bezeichneten Dienststellen oder Kassen die in § 2 und der Anlage A dazu bezeichneten Nichtgebietskörperschaften oder Verbände, soweit sie ihren Sitz in Berlin hatten, treten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechts-

verordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung kann der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihm zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzubeziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen. Ist die Anzahl der bekanntgewordenen berechtigten Personen (Absatz 1,2) gering oder die Ermittlung der entsprechenden Einrichtungen sowie die für sie zu regelnde Durchführung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so entfällt der Erlass einer Rechtsverordnung, sofern von dem Bundesminister des Innern mit entsprechenden Einrichtungen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden und diese Einrichtungen die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernehmen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 übernimmt der Bund die vorschußweise Zahlung der Bezüge sowie von Zuschüssen nach den §§ 71 e, 71 f, Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von dem Bundesminister des Innern getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in §§ 52, 52 a, 52 b, 52 c, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

KAPITEL II

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 62

(1) Die Vorschriften des Kapitels I § 3 Satz 1 Nr. 3 a, Abschnitt II (ausschließlich der §§ 42 bis 46), III bis V, VIII (ausschließlich § 56 Abs. 3) bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
 - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder
 - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Ver-

sorgungsbezüge aus einer Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder dem in § 37 b Abs. 4 bezeichneten Gewahrsam heimkehren, werden, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Ist ein in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneter Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erfüllte, bis zu dem genannten Zeitpunkt von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen worden, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 Abs. 1, 3 und hinsichtlich der nach § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes von der Unterbringung (Absatz 1, 2) ausgeschlossenen Personen auch § 42 Abs. 5 Satz 2 sowie im übrigen § 42 Abs. 4 entsprechend. Auf spätere Übernahmen ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 63

(1) Die Vorschriften des § 3 Satz 1 Nr. 3 a und 4, der §§ 5 bis 10, 19, 31, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52 c und 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 106 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechend Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

- a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind oder

- b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Versorgung obliegt dem Dienstherrn.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherrn und Versorgungskassen, erlassen werden. Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, bleiben unberührt. Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.

KAPITEL III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

(1) Bei

1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 48),
2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,
3. den in § 184 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes oder den entsprechenden Vorschriften für die angegliederten Gebiete bezeichneten Versorgungsberechtig-

ten und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)

verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3, § 31, § 35 Abs. 3 und § 65 dieses Gesetzes sowie §§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze); für die in Halbsatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen gilt § 53 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Bei versorgungsberechtigten früheren Berufssoldaten der ehemaligen österreich-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreich-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist der Versorgung der österreich-ungarische Dienstgrad mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen. Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes im Land Österreich oder in den sudeten-deutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren gilt der — für die erstgenannten Personen nach dem Verhältnis von einem Schilling gleich sechsundsechzigzweidrittel Deutsche Pfennig, für die übrigen Personen nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig umgerechnete — volle Ruhegenuß als Höchsthundertsatz; zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, kann zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag nach den von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu erlassenden Richtlinien gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen; in den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist; in den seit dem genannten Zeitraum eingetretenen Versorgungsfällen gilt § 129 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBl. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBl. S. 24) sind mit Wirkung vom 1. April 1953 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitalantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bemessen werden, gilt der in § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Betrag als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes;

fünfundsiebzig vom Hundert dieses Betrages gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des genannten Gesetzes. Zu den auf der Grundlage des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bemessenen Versorgungsbezügen können zur Anpassung an die in §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelungen nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Zuschläge gewährt werden.

§ 65

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für

1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung JL)

werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen.

(2) Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 66

(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebühren eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 45 bis 47 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) zur Hälfte, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.

(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) Für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt sind, wird Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; für andere Gesundheitsstörungen wird sie im Rahmen des § 10 Abs. 5 des genannten Gesetzes gewährt, wenn die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert bedingen. Pflegezulage nach dem in Satz 1 genannten Gesetz wird gewährt, wenn die Hilflosigkeit durch die Folgen einer Schädigung ausgelöst worden ist (§ 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und

des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5).

§ 66a

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 67

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 31 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; das gleiche gilt für Beförderungen, und zwar insoweit, als sie auch in der Laufbahn, der die frühere Stellung (Satz 1) zugehörte, erlangt worden wären. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 68

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Absatz 1 gilt auch, und zwar ohne die Voraussetzung des Erhalts von Bezügen nach landesrechtlichen Vorschriften, für Personen, auf die § 53 oder 55 keine Anwendung finden, weil sie weder den dort bezeichneten Stichtag erfüllen noch nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 4) entlassen worden sind und auch nicht am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§ 53 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2), wenn sie bereits im ersten Weltkrieg (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) Soldaten waren.

§ 69

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

§ 70

(1) Früheren Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) mit Dienstbezügen, die nicht die Voraussetzungen des § 37a erfüllen, jedoch am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten und nicht entsprechend wiederverwendet worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1, § 19), kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 35 Abs. 4 und § 52a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) §§ 37a bis 37d, § 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt, § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem nach Absatz 1, 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), auf die weder § 37a noch die Absätze 1 bis 3 anzuwenden sind, werden, falls sie bis zur Begründung des

Beamtenverhältnisses Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§§ 52 bis 52b Abs. 1) oder Berufssoldat (§ 53), berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes (§ 55) oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§§ 54 a, 55) waren, auf ihren Antrag so behandelt, wie wenn sie in dieser Stellung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

(5) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Das Entlassungsgeld beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen eintausendfünfhundert Deutsche Mark, für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausend Deutsche Mark und für Beamte von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. § 52c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 70 a

(1) Zum Personenkreis des § 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.

§§ 71, 71 a, 71 b (weggefallen)

§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die am 30. September 1961 zur Teilnahme an der Unterbringung verpflichtet oder auf die Pflichtanteile an der Unterbringung anrechenbar waren (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55, 71 und 71a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen. Dies gilt entsprechend für dienstfähige Berufsunteroffiziere und

untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt, sowie für dienstfähige Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren.

§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Land ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden; der Bund erstattet dem Dienstherrn fünfzig vom Hundert der von diesem gezahlten Unterhaltszuschüsse oder Diäten. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für frühere Beamte auf Widerruf, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind. Ihnen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind.

(3) Die Absätze 1 (ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2) und 2 gelten für die unter § 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.

(4) Die Anträge auf Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes können nur bis zum 30. September 1958, jedoch von Personen, die erst nach dem 30. September 1957 aus Kriegsgefangenschaft oder aus einem Gewahrsam außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, dessen Gründe hier nicht anerkannt werden, zurückkehren, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats ihrer Rückkehr gestellt werden. Gleiches gilt für Personen, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c oder Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 71 e

(1) Die am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendeten, an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung sind von dem Dienstherrn entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19) oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost gelten für die Anwendung des Halbsatzes 1 als besondere Dienstherrn. Wird der Beamte zur Wiederverwendung in ein anderes Amt der früheren oder einer dieser gleichwertigen Laufbahn mit geringeren Dienstbezügen übernommen oder in einem solchen Amt belassen, so erhält er zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage; auch bei dieser Übernahme (Belassung) endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß der Beamte berechtigt bleibt, die ihm nach § 10 Abs. 4 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen. Ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, in einer anderen Laufbahn wiederverwendet oder ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, in einer Laufbahn der vorstehend bezeichneten Art wiederverwendet, so sind für den Vergleich nach Satz 1 Halbsatz 1 die Besoldungsgruppen der beiden Ämter und die Zugehörigkeit der in diesen Besoldungsgruppen geführten Ämter der allgemeinen Verwaltung maßgebend. Wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Angestellter verwendet ist, ist die Feststellung, ob eine Verwendung in Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 vorliegt, unter Zugrundelegung der Tarifordnung A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Gegenüberstellung in § 52 Abs. 3 Satz 4 zu treffen.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 hat in zusätzlichen und an die Person zu bindenden Planstellen der nach Absatz 1 erforderlichen Art zu erfolgen, die als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde in ihrem Bereich ohne unvermeidbare Benachteiligung anderer Beschäftigter sonstige Planstellen, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können.

(3) Der Bund oder der an seiner Stelle nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) gewährt, sofern die Wiederverwendung nach Absatz 1 bei einem anderen Dienstherrn erfolgt, diesem einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 30. September 1961 zustehenden Dienstbezügen (Vergütung, Lohn) des Beamten zur Wiederverwendung und den ihm bei Durchführung des Absatzes 1 zustehenden Dienstbezügen (ohne

Kinderzuschlag); werden nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung auch bei der Bemessung des Zuschusses zugrunde liegenden Bezügen vom 30. September 1961 zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird der Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weiter gewährt, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht, wobei Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend gilt; hinsichtlich des nach Abzug dieses Zuschusses verbleibenden Teiles der Versorgungsbezüge ist § 42 Abs. 1, 3, 4 entsprechend anzuwenden. Der Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstattet die aus Anlaß der Übernahme (Absatz 1) zu gewährende Trennungsschädigung für die ersten zwölf Monate und die aus gleichem Anlaß zu zahlenden Umzugskosten, sofern sie nach der dem zu Übernehmenden nach diesem Gesetz zustehenden Rechtsstellung gezahlt werden.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 zu übernehmender Beamter zur Wiederverwendung vor seiner Übernahme auf seinen Antrag aus der Verwendung aus, ohne daß er in eine neue, mindestens gleichartige Verwendung im Bereich eines anderen Dienstherrn übertritt und dieser die Verpflichtung aus Absatz 1 übernimmt, so ist § 35 Abs. 1, 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1961 tritt der Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte zur Wiederverwendung, die für Aufgaben eingestellt worden und am 30. September 1961 noch tätig sind, deren Dauer von vornherein nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes begrenzt worden ist; sind jedoch diese Beamten insgesamt mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so gilt Halbsatz 1 nur, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis auf einen im Jahre 1962 endenden Zeitraum begrenzt oder aus einem von den Beamten zu vertretenden Grunde gekündigt ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht, wenn in dem Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet ist; die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes bleiben für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf polizeidienstuntaugliche Polizeibeamte zur Wiederverwendung, die in anderen Laufbahnen verwendet sind, außer Betracht. Die Absätze 1 bis 4 sind außerdem nicht anzuwenden, solange gegen den Beamten zur Wiederverwendung ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn gegen den Beamten die in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder in §§ 7 bis 7c der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen vor Durchführung der Übernahme nach Absatz 1 verhängt werden oder vor dem 1. Oktober 1961 verhängt worden sind und deren Wirkungen noch andauern.

(6) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die in den §§ 62, 63 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Gewährung des Zuschusses (Absatz 3) an die Stelle des Bundes oder sonstigen Trägers der Versorgungslast nach Kapitel I der zuständige Dienstherr tritt.

§ 71 f

Auf die an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeiter (§§ 52, 52 a), die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendet waren, ist § 71 e sinngemäß anzuwenden, und zwar für die unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeiter auch hinsichtlich einer Übernahme als Beamter, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllen.

§ 71 g

(1) Auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet sind und sich nicht entsprechend den §§ 24, 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes haben befreien oder entlassen lassen, ist § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei anderer Verwendung (§ 20 Abs. 1, 2) im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllt sind; hierbei bleiben im Bereich des Bundes die Laufbahnen des Truppendienstes der Bundeswehr außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe des § 71 e Abs. 6 auch für die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren (§ 54 Abs. 3).

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 ist auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 h

(1) Wird für Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen und nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verwendet sind, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn zu erfüllen, ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn nicht durchgeführt, so sind sie auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstherrn zu stellenden Antrag in einen für ihre entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf zu übernehmen. Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 weder ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt noch ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt und bis dahin auch nicht die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt, so tritt der Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September

1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Berufsunteroffizier dem Dienstherrn gegenüber schriftlich erklärt, daß jetzt von ihm ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung nicht gewünscht werde und er auch auf sein Antragsrecht verzichte; die Erklärung wird mit dem Eingang beim Dienstherrn wirksam und ist unwiderruflich, schließt jedoch die spätere Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht aus. § 71 e Abs. 4, 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Angestellter oder Arbeiter, die ein nach Absatz 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst zu übernehmender oder am 30. September 1961 schon in einem solchen befindlicher Berufsunteroffizier abgeleistet hat, werden mit seiner Zustimmung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet, soweit sie der Ausbildung für die Laufbahn förderlich waren. Zeiten einer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn, und zwar bei Beschäftigung als Angestellter nach § 71 e Abs. 1 Satz 4, entsprechen, werden, auch wenn diese Zeiten auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden sind, auf eine Probezeit angerechnet; dies gilt auch in Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden ist. Vorschriften, nach denen von einer Probezeit abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

(3) Berufsunteroffiziere, bei denen die Befähigung festgestellt ist oder die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden (Absatz 1 Satz 1), erhalten von der Feststellung der Befähigung oder der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an vom Bund (§ 57) bis zu der nach Feststellung der Befähigung oder Bestehen der Laufbahnprüfung durchzuführenden Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 bis 3) ein Unterhaltsgeld in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgenden Eintritt in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 dem zu gewährenden Ruhegehalt nach § 35 oder Unterhaltsbeitrag nach § 54 Abs. 3 zugrunde zu legen wären; das Unterhaltsgeld wird auf Unterhaltszuschüsse des Dienstherrn angerechnet. Für die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Unterhaltsgeld ab 1. Oktober 1961 gewährt wird.

(4) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Berufsunteroffiziere infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, insbesondere sich einer Wehrmächtfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch nach dem 8. Mai 1945 an keiner ersatzweisen Prüfung teilgenommen haben, sollen Ausnahmen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gewährung einer Ausnahme für die Anwendung des Absatzes 1 dem Nachweis der Vorbildung (§ 54 Abs. 2) gleichsteht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 i

(1) Auf Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Zulassung zu der für ihre Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn (§ 54 Abs. 2) unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn tritt. Das Unterhaltsgeld wird auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt für Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend.

§ 71 k

§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, §§ 71 h und 71 i gelten für die entsprechenden berufsmäßigen Angehörigen und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) sinngemäß.

§ 71 l

Auf Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnde berufsmäßige Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unter § 54 Abs. 4, § 55 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes fallen und an dem genannten Zeitpunkt im öffentlichen Dienst außerhalb des Truppendienstes der Bundeswehr wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 2 entsprechend Anwendung, wenn sie bis zum Ablauf des 30. September 1962 in den Vorbereitungsdienst einer entsprechend § 54 Abs. 2 für die Wiederverwendung (§ 19) in Betracht kommenden Beamtenlaufbahn übernommen sind oder werden oder ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn (§ 71 h Abs. 1 Satz 1) eingeleitet ist oder wird.

§ 71 m

Die Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erworben worden sind, bleiben aufrechterhalten. Hierbei ist § 35 Abs. 3 für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegten Zeiten anzuwenden.

§ 72

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Das gleiche gilt für ehemalige Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vertriebene und Umsiedler, die bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen der in Satz 1 und 2 bezeich-

neten Voraussetzungen versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren. Wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für den Fall des Todes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die unter § 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 fallenden Personen.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre; dies gilt auch für Zeiten, in denen der Versicherungszweig noch nicht bestanden hat. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert. Im Ausland wohnhafte Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt weder am 8. Mai 1945 hatten noch nach diesem Zeitpunkt begründet haben oder begründen, können, wenn sie im Falle des Zuzuges in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 als nachversichert gelten würden, in entsprechender Anwendung des § 4 a in den Personenkreis der als nachversichert geltenden Personen einbezogen werden.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(5) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Wird eine Leistung aus einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so kann der Versicherungsträger von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, ob seit Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Sachverhalt der in § 72 a bezeichneten Art eingetreten ist; der Versicherungsträger gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, mit

diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(11) Der Bund oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung; sie kann auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(12) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes gewährt werden.

(13) Ein Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt wird, gilt als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

§ 72 a

(1) Wird das Bestehen eines Anspruches oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz erst festgestellt, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist, so entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen. Bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzugewähren; eine Rückforderung findet nicht statt. Gezahlte Renten werden auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge zu dem Vomhundertsatz der Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen der zuletzt gezahlten Rente und der für denselben Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Rente zu dem für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezug entspricht; für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 gilt dies mit der Maßgabe, daß die letzte vor diesem Zeitpunkt gezahlte Rente und der für den gleichen Monat zustehende Versorgungsbezug maßgebend sind. Witwen- und Witwerrentenabfindungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind nach Wiederaufleben des Witwen- oder Witwergeldes in angemessenen Teilbeträgen insoweit anzurechnen,

als sie für eine Zeit nach Wiederaufleben der Versorgungsbezüge berechnet sind. Die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung werden auf Antrag erstattet oder zurückgezahlt; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die in Satz 1 bezeichnete Feststellung erst nach dem 30. September 1957 getroffen wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.

(2) Ist oder wird nach dem 8. Mai 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Beruht der Erwerb auf einem neuen Dienstverhältnis und hat dieses geendet oder endet es, ohne daß aus ihm ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden, so findet § 72 Anwendung.

§ 72 b

Erlischt eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49 und 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, so findet § 72 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein durch entsprechende Wiederverwendung (§ 3 Nr. 1, § 19) begründetes Dienstverhältnis endet, ohne daß aus ihm Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden.

§ 73

(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so wird er auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit; das Verfahren richtet sich auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 nach den von diesem Zeitpunkt an für die einzelnen Versicherungszweige maßgebenden Vorschriften. Der Antrag gilt als am 1. April 1951 oder zum Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt, wenn er bis zum 30. September 1958 gestellt wird, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt. Wird die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt, so kann der Antrag mit der in Satz 2 bezeichneten Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Beiträge einschließlich freiwilliger Beiträge, die für Zeiträume seit dem Zeitpunkt entrichtet worden sind, von dem ab die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt, können zurückgefordert werden; § 72 a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht zurückgezahlt.

(2) Soweit der Beamte nicht nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, sind bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 oder bei Gewährung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes oder der nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1956, erhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter aus und wird seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nachträglich festgestellt, so findet auf die Rückforderung der Beiträge Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, und für Ruhestandsbeamte. Sie gelten auch für frühere Beamte auf Widerruf und ehemalige Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, falls sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Rückforderung der Beiträge können mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung bis zum 30. September 1958 oder, wenn das neue Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats geltend gemacht werden, in dem es begründet worden ist. Personen, die nach § 71 m eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, stehen für die Befreiung von der Versicherungspflicht den Ruhestandsbeamten gleich.

§ 74

(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet

worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen, sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, für Ruhestandsbeamte sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. i). Das gleiche gilt für frühere Beamte auf Widerruf und die ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, wenn sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn das Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem es begründet worden ist.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.

§ 75

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 58 Abs. 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beträge bleiben unberührt.

§ 76

(weggefallen)

§ 77

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stehen außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherren, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren, bleiben unberührt. Hierbei werden die in § 31a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder

ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene.

§ 77 a

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und für Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Grund des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, und zwar hinsichtlich der auf Zugrundelegung von Zeiten beruhenden Leistungen, soweit diese Zeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz oder von Rentenleistungen auf Grund der Nachversicherung gemäß § 72 berücksichtigt werden. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 78

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sind nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung anzupassen.

§ 78 a

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen Planstellen mit Hochschullehrern, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt, so kann der Bundesminister des Innern die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Ruhegehaltes zusichern, das dem Hochschullehrer nach diesem Gesetz zusteht und infolge der Verwendung ruht (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes); nach dem Tode des Beamten treten an die Stelle des Ruhegehaltes die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I gehören. § 42 Abs. 6 ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch

wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Für die Verleihung der Rechtsstellung nach Satz 1 kommt es auf die Erreichung einer sonst im Bereich des Landes geltenden Altersgrenze für die Entpflichtung nicht an. Absatz 1 Satz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres der Zuschuß in Höhe der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird; eine nach Landesrecht gewährte Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann im Rahmen des § 56 Abs. 1, 2 an den Träger der Hochschule erstattet werden.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt.

§ 79

(1) Für die Klagen aus diesem Gesetz gelten §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; außerdem gelten, wenn nach §§ 60 und 62 dieses Gesetzes eine Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oberste Dienstbehörde ist, § 171 Abs. 1, 2 und §§ 174, 175 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß, im übrigen das entsprechende Landesrecht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern einschließlich der sich aus § 4 ergebenden sowie für Streitigkeiten aus den §§ 66, 66 a und, soweit es sich nicht um die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes, das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 72 und die Dauer und Bruttoentgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 handelt, für Streitigkeiten aus §§ 72 bis 74; bei Angestellten und Arbeitern verbleibt es auch hinsichtlich der in Halbsatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 bis 74 bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

§ 80

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 81

(weggefallen)

§ 81 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen

Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.

§ 82

(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die

- a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden, oder
- b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind, oder
- c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet.

(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge

bei Zahlungspflicht eines Landes dem Land zur Last, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand; Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.

(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Unterbringung und die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Unterbringung und Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.

§ 83

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlass dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 84

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage A
(zu § 2 Abs. 1)

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag 2. Industrie- und Handelskammern, Handelsgremien in der Tschechoslowakei 3. Handwerkskammern 4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbe-genossenschaften in der Tschechoslowakei 5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III 6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern 7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen) 8. Reichsknappschaft 9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände 10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten 11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten 13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände 14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten 15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten 16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband 18. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin 19. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken 20. Öffentliche Sparkassen 20a. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn 21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband 22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände 23. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen 24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau 25. Regionale Stadtschaften 26. Preußische Zentralstadtschaft 27. Regionale Landschaften 28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten 29. Regionale landschaftliche Banken 30. Zentrallandschaftsbank 31. Ritterschaften 32. Ritterschaftliche Banken | <ol style="list-style-type: none"> 33. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank 34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau 36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren 37. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen 38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau 39. Handelshochschule in Leipzig 40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig), Messeamt Königsberg GmbH. 41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind 42. Landleieferungsverbände 43. Dr. Güntz'sche Stiftung 44. Theaterstiftung in Dessau 45. Kulturstiftung in Dessau 46. Stiftung Schulpforta 47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands 48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands 49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands 50. Reichsapothekerkammer 51. Reichsärztekammer 52. Reichstierärztekammer 53. Zahnärztekammern 54. Reichsrechtsanwaltskammer 55. Francke'sche Stiftungen in Halle (Saale) 56. Schulstiftungen der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien, Deutsche Schulen in Ungarn (Schulen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., der Katholischen Kirche, der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Reichsdeutsche Schule in Budapest) 57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen und deutsche Schulen des katholischen Bistums zu Temeswar im rumänischen Banat (ausgenommen Ordensschulen) 58. Deutscher Schulverein in Polen 59. Herder-Institut in Riga 60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei 61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg/Pr. |
|--|--|

- | | |
|---|--|
| <p>62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH,
Königsberg/Pr.</p> <p>63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau,
Königsberg/Pr.</p> <p>64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-
werke-AG.</p> <p>65. Stettiner Stadtwerke GmbH.</p> <p>66. Städtische Werke Memel AG.</p> <p>67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.</p> <p>68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH,
Reichenbach/Eulengeb.</p> <p>69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.</p> <p>70. Königsberger Hafengesellschaft mbH.,
Königsberg/Pr.</p> <p>71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.</p> <p>72. Schlesische Philharmonie GmbH.</p> <p>73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt
Breslau GmbH.</p> <p>74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau,
Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Ber-
lin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Kö-
nigsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die
Weichsel, Danzig</p> <p>75. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft,
Dessau</p> <p>76. Marienstift, Stettin</p> <p>77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.</p> <p>78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz</p> <p>79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohl-
fahrt</p> <p>80. Rigaer Börsenverein, Rigaer Börsenkomitee,
Rigaer Börsenbank</p> <p>81. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in
Böhmen und Mähren und Verband der Wald-
genossenschaften, Prag</p> <p>82. Estländische Deutsche Kulturselbstverwaltung</p> <p>83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland</p> <p>84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien</p> <p>85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga</p> <p>86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen
Litauens</p> <p>87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der
Tschechoslowakei</p> <p>88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga</p> | <p>89. von Conradische Stiftung</p> <p>90. Spend- und Waisenhaus, Danzig</p> <p>91. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg</p> <p>92. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau</p> <p>93. Kurländisches Provinzialmuseum in Mitau</p> <p>94. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt</p> <p>95. Landeswirtschaftsbank in Warschau</p> <p>96. Staatliche Agrarbank in Reval</p> <p>97. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau</p> <p>98. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse
Wilhelmshaven</p> <p>99. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag</p> <p>100. Deutscher Volksbund in Polnisch-Oberschlesien</p> <p>101. Brünnener Straßenbahn AG.</p> <p>102. Dresdner Straßenbahnen AG.</p> <p>103. Elbinger Straßenbahn GmbH.</p> <p>104. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.</p> <p>105. Städtische Werke GmbH., Stolp/Pommern</p> <p>106. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH.</p> <p>107. Technische Werke GmbH.,
Greifenberg/Pommern</p> <p>108. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)</p> <p>109. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH.</p> <p>110. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha</p> <p>111. Livländische adelige Güterkreditsozietät</p> <p>112. Hypothekenbank Lettlands</p> <p>113. Staatliche Agrarbank Lettlands</p> <p>114. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches
Landesbank</p> <p>115. Rigaer Hypothekenverein</p> <p>116. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden</p> <p>117. Budapest Hauptstädtische Verkehrs-AG.</p> <p>118. Rigaer Stadtlombard</p> <p>119. Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernäh-
rungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffent-
lich-rechtliche Körperschaften waren oder durch
Zusammenschluß derartiger Körperschaften
nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden
sind</p> <p>120. Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der
Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.</p> <p>121. Domstift Naumburg a. d. S.</p> |
|---|--|

Anlage B
(zu § 53 Abs. 3)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 4 f
C 10	A 4 f
C 11	A 4 f
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Anlage C
(zu § 55 Abs. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
RAD m 2	B 5
RAD m 3	B 8
RAD m 4	A 1 a
RAD m 5	A 2 b
RAD m 6	A 2 c 2
RAD m 7	A 3 b
RAD m 8 a	A 4 c 1
RAD m 8 b	A 4 e
RAD m 9	A 7 a
RAD m 10	A 9
RAD m 11 a	A 8 c 4
RAD m 11 b	A 8 c 5
RAD w 1	A 2 a
RAD w 2	A 2 c 2
RAD w 3	A 4 a 2
RAD w 4	A 5 b
RAD w 5	A 8 a
RAD w 6	A 8 c 4
RAD w 7	A 8 c 5

Anlage D
(zu § 65)

Es treten an die Stelle		die Besoldungsgruppen
der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	
—	JL 1	B 5
—	JL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 1 a	JL 3	A 1 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 2 b	JL 4	A 2 b
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 2 c 2	JL 5	A 2 c 2
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 3 b	JL 6	A 3 b
—	JL 7	A 4 b 1
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 4 c 1	—	A 4 c 1
—	JL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes.-Gr. A 4 e	—	A 4 f

**Bekanntmachung
der Neufassung des Wehrsoldgesetzes**

Vom 22. August 1961

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) und unter Berücksichtigung der Zweiten Übungsgeldverordnung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1375) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 22. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Gesetz
über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten,
die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten
(Wehrsoldgesetz — WSG)**

in der Fassung vom 22. August 1961

§ 1

Allgemeine Vorschrift

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge und Übungsgeld nach den §§ 2 bis 7; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 8. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge steht den Soldaten vom Tage des Dienstantritts bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes) zu.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

§ 2

Wehrsold

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle.

(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet

als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen, und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(4) Der Wehrsold wird halbmonatlich im voraus gezahlt.

§ 3

Verpflegung

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist; die Höhe des Verpflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Dienstbekleidung

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschaffenen Bekleidung gewährt.

§ 6

Heilfürsorge

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

§ 7

Übungsgeld

(1) Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld. Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbeitrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2. Soldaten, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu Wehrübungen einberufen werden, erhalten Übungsgeld nur, wenn sie bereits sechs Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Sie beträgt für das erste und zweite Kind je dreißig Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je vierzig Deutsche Mark. Soldaten, die nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis gehören, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind die Kinderzulage nur für volle Kalendermonate des Wehrdienstes.

(3) Beamte, Richter und Arbeitnehmer, denen nach den §§ 1, 9 und 15a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt weitergewährt werden, erhalten Übungsgeld nur, soweit es die Nettobezüge übersteigt. Nettobezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse und Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer sowie um den Wehrsold, der in der Anlage I für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Übungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Steht Übungsgeld nur für Teile eines Mo-

nats zu, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 8

Entlassungsgeld

(1) Ein Soldat, dem am Entlassungstage Wehrsold zugestanden hat, erhält ein Entlassungsgeld, wenn er nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten oder vorher wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, entlassen wird. Das gilt nicht, wenn ihm am Entlassungstage Übungsgeld oder Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt

- a) für Soldaten, deren Familienangehörige allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten haben, fünfundsiebzig Deutsche Mark,
- b) für die übrigen Soldaten fünfundvierzig Deutsche Mark.

Bei der Entlassung nach einem mindestens zwölfmonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst beträgt das Entlassungsgeld für die in Satz 1 Buchstabe a genannten Soldaten einhundert Deutsche Mark und für die in Satz 1 Buchstabe b genannten Soldaten sechzig Deutsche Mark.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 8 vom Bundesminister für Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

§ 10

Anpassung des Übungsgeldes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, bei einer nach dem 31. Dezember 1960 in Kraft tretenden allgemeinen Änderung der Bezüge, der Steuern vom Einkommen und der Höhe des Verpflegungsgeldes die Sätze der Anlage II entsprechend zu ändern.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft*).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) genannten Vorschriften und aus Artikel 2 der Zweiten Übungsgeldverordnung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1375).

Anlage I
(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold		
Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- tagessatz DM
1	Grenadier	2,30
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	2,90
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	3,20
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	3,50
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	4,—
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	4,60
7	Hauptmann	5,80
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	6,90
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	8,10
10	Oberst, Oberstarzt	9,20
11	Generale	11,50

Anlage II
 (zu § 7 Abs. 1)

Monatsbeträge

in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	300 (10,—)	324 (10,80)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	345 (11,50)	372 (12,40)
2	Obergefreiter	156 (5,20)	249 (8,30)	276 (9,20)	306 (10,20)	330 (11,—)	192 (6,40)	285 (9,50)	312 (10,40)	351 (11,70)	375 (12,50)
3	Hauptgefreiter	165 (5,50)	258 (8,60)	285 (9,50)	318 (10,60)	342 (11,40)	201 (6,70)	294 (9,80)	321 (10,70)	363 (12,10)	387 (12,90)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	174 (5,80)	267 (8,90)	294 (9,80)	330 (11,—)	357 (11,90)	213 (7,10)	303 (10,10)	330 (11,—)	375 (12,50)	402 (13,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	183 (6,10)	276 (9,20)	303 (10,10)	342 (11,40)	366 (12,20)	219 (7,30)	312 (10,40)	339 (11,30)	384 (12,80)	414 (13,80)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	180 (6,—)	273 (9,10)	300 (10,—)	342 (11,40)	366 (12,20)	231 (7,70)	324 (10,80)	351 (11,70)	393 (13,10)	432 (14,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	216 (7,20)	318 (10,60)	342 (11,40)	387 (12,90)	420 (14,—)	252 (8,40)	351 (11,70)	378 (12,60)	420 (14,—)	465 (15,50)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	246 (8,20)	345 (11,50)	369 (12,30)	414 (13,80)	456 (15,20)	282 (9,40)	381 (12,70)	408 (13,60)	453 (15,10)	498 (16,60)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	291 (9,70)	387 (12,90)	414 (13,80)	459 (15,30)	504 (16,80)	345 (11,50)	444 (14,80)	471 (15,70)	513 (17,10)	561 (18,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	306 (10,20)	405 (13,50)	432 (14,40)	477 (15,90)	522 (17,40)	366 (12,20)	468 (15,60)	492 (16,40)	537 (17,90)	585 (19,50)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	375 (12,50)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)	426 (14,20)	543 (18,10)	570 (19,—)	615 (20,50)	660 (22,—)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	456 (15,20)	582 (19,40)	609 (20,30)	654 (21,80)	699 (23,30)	513 (17,10)	645 (21,50)	672 (22,40)	717 (23,90)	762 (25,40)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						549 (18,30)	690 (23,—)	717 (23,90)	762 (25,40)	807 (26,90)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						609 (20,30)	780 (26,—)	804 (26,80)	849 (28,30)	897 (29,90)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	417 (13,90)	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	441 (14,70)
2	Obergefreiter	228 (7,60)	321 (10,70)	348 (11,60)	393 (13,10)	423 (14,10)	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	456 (15,20)
3	Hauptgefreiter	237 (7,90)	330 (11,—)	357 (11,90)	399 (13,30)	435 (14,50)	264 (8,80)	357 (11,90)	384 (12,80)	429 (14,30)	468 (15,60)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnchenjunker, Seckadett	246 (8,20)	339 (11,30)	366 (12,20)	411 (13,70)	447 (14,90)	235 (9,50)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	255 (8,50)	348 (11,60)	375 (12,50)	420 (14,—)	459 (15,30)	291 (9,70)	384 (12,80)	411 (13,70)	456 (15,20)	501 (16,70)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	282 (9,40)	375 (12,50)	402 (13,40)	447 (14,90)	492 (16,40)	333 (11,10)	426 (14,20)	453 (15,10)	495 (16,50)	543 (18,10)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	321 (10,70)	420 (14,—)	444 (14,80)	489 (16,30)	537 (17,90)	387 (12,90)	489 (16,30)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	357 (11,90)	456 (15,20)	483 (16,10)	528 (17,60)	573 (19,10)	435 (14,50)	534 (17,80)	561 (18,70)	603 (20,10)	651 (21,70)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	420 (14,—)	519 (17,30)	546 (18,20)	588 (19,60)	636 (21,20)	489 (16,30)	594 (19,80)	621 (20,70)	666 (22,20)	711 (23,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	450 (15,—)	552 (18,40)	576 (19,20)	621 (20,70)	669 (22,30)	525 (17,50)	636 (21,20)	663 (22,10)	705 (23,50)	753 (25,10)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	525 (17,50)	657 (21,90)	681 (22,70)	726 (24,20)	771 (25,70)	624 (20,80)	768 (25,60)	792 (26,40)	837 (27,90)	885 (29,50)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	624 (20,80)	771 (25,70)	798 (26,60)	843 (28,10)	888 (29,60)	729 (24,30)	897 (29,90)	924 (30,80)	969 (32,30)	1014 (33,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	684 (22,80)	849 (28,30)	876 (29,20)	921 (30,70)	966 (32,20)	816 (27,20)	996 (33,20)	1026 (34,20)	1077 (35,90)	1125 (37,50)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	756 (25,20)	945 (31,50)	975 (32,50)	1023 (34,10)	1068 (35,60)	897 (29,90)	1098 (36,60)	1131 (37,70)	1182 (39,40)	1236 (41,20)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstabsarzt, Flottenarzt ..	816 (27,20)	1011 (33,70)	1044 (34,80)	1095 (36,50)	1149 (38,30)	984 (32,80)	1191 (39,70)	1224 (40,80)	1275 (42,50)	1332 (44,40)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1380 (46,—)	1656 (55,20)	1686 (56,20)	1743 (58,10)	1800 (60,—)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(25. AbgabenDV-LA — HGA-FälligkeitsDV)**

Vom 23. August 1961

Auf Grund des § 129 Abs. 1, 3 bis 5, des § 141 Abs. 1 Nr. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Fälligkeit von Abgabeschulden im Nennbetrag
bis zu 1000 Deutsche Mark**

(1) Ist der Betrag, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, nicht höher als 1000 Deutsche Mark und sind nach § 106 des Gesetzes noch Leistungen für mindestens drei Jahre zu erbringen, so kann das Finanzamt anordnen, daß der ganze Betrag zu einem Zeitpunkt fällig wird, der mindestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides liegt. Statt des fälligen Nennbetrags ist der Ablösungswert abzüglich eines Nachlasses von 20 vom Hundert zu entrichten. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt einen Teilbetrag auf längstens ein Jahr stunden.

(2) Bei Grundstücken in Berlin (West) tritt in Absatz 1 an Stelle des § 106 der § 147 des Gesetzes.

§ 2

**Änderung der 17. AbgabenDV-LA
(HGA-ErIDV)**

(1) Die 17. AbgabenDV-LA (HGA-ErIDV) vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 704) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in Absatz 2 der zweite und dritte Satz gestrichen. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Werden die Abgabeschulden für einen Zeitpunkt, der in den allgemeinen Erlaßzeitraum fällt, aufgeteilt oder nach § 104 des Gesetzes herabgesetzt, so beginnt mit diesem Zeitpunkt ein neuer Erlaßzeitraum (Spaltung des allgemeinen Erlaßzeitraums). Der allgemeine Erlaßzeitraum spaltet sich ferner, wenn das Eigentum an einem Grundstück, das nicht geteilt wird, während des allgemeinen Erlaßzeitraums auf einen anderen übergeht; dem Übergang des Alleineigentums steht der Übergang eines Miteigentumsanteils oder der Rechtsstellung eines Eigentümers zur gesamten Hand gleich. Satz 2 gilt nicht, wenn das Eigentum ausschließlich auf Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes übergeht, die mit dem bisherigen Eigentümer in einer Familieneinheit leben, und wenn bei einem Übergang auf mehrere Angehörige alle Beteiligten die Familieneinheit untereinander fortsetzen; eine Familieneinheit liegt nur vor, wenn die Beteiligten ihre gesamte Lebenshaltung unter einheitlichem Einsatz der Gesamtheit ihrer Mittel bestreiten.

(4) Aus besonderen Gründen kann die Ertragsberechnung auch in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fällen für einen kürzeren Erlaßzeitraum als den allgemeinen Erlaßzeitraum durchgeführt werden.“

2. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der Ertragsberechnung wird ein Grundstücksüberschuß ermittelt, indem von den Grundstückserträgen (§ 5) die Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten (§§ 6 bis 11) abgezogen werden.“

3. In § 7 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für neugeschaffenen Wohnraum ist mindestens die Abschreibung anzuerkennen, die sich aus § 19 der Verordnung über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (Erste Berechnungsverordnung — I. BVO) vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753) in der Fassung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) oder aus § 25 der zuletzt bezeichneten Verordnung ergibt.“

4. In § 8 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Wie Instandhaltungskosten werden Kosten behandelt, die durch die Nachholung eines aufgestauten Reparaturbedarfs entstehen.“

5. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8 a

Aufwendungen für die Mindestausstattung
von Wohnungen

Aufwendungen aus eigenen Mitteln, die bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und zum Einbau einer Heizungsanlage dienen, sind in Höhe von 20 vom Hundert abzugsfähig; sie dürfen jedoch nur bei einer Erlaßentscheidung berücksichtigt werden.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verwaltungskosten

(1) Der Begriff der Verwaltungskosten richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung; statt des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ist jedoch das Grundstück maßgebend.

(2) Anzuerkennen sind diejenigen Verwaltungskosten, die für das Grundstück im Erlaßzeitraum entstanden sind.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Verzinsung des Eigenkapitals“.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei anderen Grundstücken als bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, wird als Verzinsung des Eigenkapitals der kleinere der beiden folgenden Beträge berücksichtigt:

1. jährlich drei vom Hundert des Eigenkapitals;
2. jährlich 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Grundstückseigentümer aus dem Grundstücksüberschuß (§ 4) als Verzinsung seines Eigenkapitals 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts belassen“ ersetzt durch die Worte „als Verzinsung des Eigenkapitals 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts berücksichtigt.“

8. In § 12 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in § 129 des Gesetzes bezeichneten, im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen werden erlassen, soweit ein Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1) nicht vorhanden ist.“

9. § 13 erhält die Überschrift:

„Antragsfrist und Aufstellung einer Ertragsberechnung durch den Eigentümer“.

Als Absatz 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(1) Die Anträge sind binnen einer Ausschlußfrist zu stellen, die vorbehaltlich der Sonderregelung in Satz 2 ein Jahr nach dem Ablauf des allgemeinen Erlaßzeitraums, jedoch nicht früher als sechs Monate nach der öffentlichen Aufforderung zur Stellung der Erlaßanträge und nicht früher als sechs Wochen nach der ersten Zustellung eines Abgabebescheids endet. Wird

eine Herabsetzung nach § 104 des Gesetzes beantragt, die bei der Erlaßentscheidung zu berücksichtigen sein würde, so endet die Ausschlußfrist frühestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

10. In § 14 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1962“.

11. In § 16 Abs. 1 Nr. 10 treten an die Stelle der Worte „nach dem 31. März 1956“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1962“.

12. In § 16 wird Absatz 2 gestrichen.

(2) Die Änderungen nach Absatz 1 gelten für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. Dezember 1958 beginnen. Die Änderung nach Absatz 1 Nr. 9 gilt für den allgemeinen Erlaßzeitraum 1956 bis 1958 mit der Maßgabe, daß die Ausschlußfrist mit der Ausschlußfrist für den Erlaßzeitraum 1959 bis 1961 endet.

§ 3

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Verwendung von Stimmzählgeräten
bei Wahlen zum Deutschen Bundestag**

Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 35 Abs. 3 und des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) wird verordnet:

§ 1

**Zulassung und Verwendung von
Stimmzählgeräten**

(1) Die amtliche Zulassung eines Stimmzählgerätes ist vom Hersteller beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Durch die amtliche Zulassung wird festgestellt, daß Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag geeignet sind.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung amtlich zugelassener Stimmzählgeräte erteilt der Bundesminister des Innern. Sie kann für bestimmte Gemeinden oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Stimmzählgeräten die Vorschriften der Bundeswahlordnung.

§ 2

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörden

(Zu § 44 der Bundeswahlordnung)

Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung ferner darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite der Stimmzählgeräte (§ 3 Abs. 2 Satz 1) beizufügen.

§ 3

Ausstattung des Wahlvorstandes

(Zu § 45 der Bundeswahlordnung)

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außerdem

1. zwei Stimmzählgeräte mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. je zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite der Geräte,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln der Stimmzählgeräte.

(2) Die Stimmzählgeräte müssen dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Sie müssen auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Die Geräte, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, müssen vor Beginn einer Wahl auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

§ 4

Wahlzelle

(Zu § 46 der Bundeswahlordnung)

Die Stimmzählgeräte sind nebeneinander in einer Wahlzelle aufzustellen.

§ 5

Eröffnung der Wahlhandlung

(Zu § 49 der Bundeswahlordnung)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

- a) daß die Angaben auf der Vorderseite der Stimmzählgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
- b) daß zwei Abbildungen der Vorderseite eines jeden Stimmzählgerätes im Wahllokal aufgehängt sind,
- c) daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt die Stimmzählgeräte. Sie dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel der Stimmzählgeräte sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 6

Stimmabgabe und Vermerk über Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe an den Stimmzählgeräten gelten an Stelle der §§ 52 und 54 der Bundeswahlordnung die Absätze 2 bis 6.

(2) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er die Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(3) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzählgeräte zur Stimmabgabe frei. Danach gibt der Wähler an den Stimmzählgeräten seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(4) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler beide Stimmen abgegeben hat und die Stimmzählgeräte sodann wieder gesperrt sind. Unterbleibt die Abgabe beider Stimmen, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ einzutragen. Unterbleibt die Abgabe der Erst- oder der

Zweitstimme, so gilt die nichtabgegebene Stimme als ungültig. Über die nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen ist je eine Zählliste zu führen.

(5) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

(6) Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen.

§ 7

Schluß der Wahlhandlung (Zu § 56 der Bundeswahlordnung)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung die Stimmzählgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 8

Zählung der Wähler

(1) Zur Feststellung der Zahl der Wähler werden vor dem Öffnen der Stimmzählgeräte die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Sodann werden die an den Hauptzählwerken angegebenen Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen und die sich aus den Zähl-listen ergebende Zahl der nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen jeweils hinzugezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Erst- und Zweitstimmen, so ist dies in der Wahl-niederschrift zu vermerken, und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) § 64 der Bundeswahlordnung findet keine Anwendung.

§ 9

Zählung der Stimmen

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in die Wahl-niederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Erststimmen,
2. der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
3. der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
4. der für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),

5. der an jedem Stimmzählgerät abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) § 65 der Bundeswahlordnung findet keine Anwendung.

§ 10

Wahl-niederschrift

(Zu § 69 der Bundeswahlordnung)

(1) Die Wahl-niederschrift hat an Stelle der für die Wahl mit Stimmzetteln bestimmten Bemerkungen Angaben zu enthalten über

- a) die Kontrolle und Verschließung der Stimmzählgeräte (§ 5),
- b) das Verfahren bei Störungen an einem Stimmzählgerät (§ 6 Abs. 6),
- c) die Sperrung der Stimmzählgeräte (§ 7),
- d) die Zählung der Wähler und der Stimmen (§§ 8 und 9).

Die Zähl-listen für die nichtabgegebenen Erst- oder Zweitstimmen (§ 6 Abs. 4) werden der Wahl-niederschrift als Anlage beigefügt.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzählgeräte zu schließen und zu versiegeln.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 6 Abs. 6), so ist hierüber eine besondere Wahl-niederschrift nach dem Muster der Anlage 24 der Bundeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahl-niederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl-niederschrift nach Anlage 24 der Bundeswahlordnung zu übernehmen.

§ 11

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(Zu § 70 der Bundeswahlordnung)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

- a) die Stimmzählgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände

zurück.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(Zu § 73 der Bundeswahlordnung)

(1) Die Prüfung des Kreiswahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahl-niederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Wahl-niederschriften in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen überprüft und dies in den Wahl-niederschriften bescheinigt. Danach sind die Geräte wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Stimmzählgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 13

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder